

INTERNATIONAL SCHUTZBERECHTIGTE, DIE IN IHREN HERKUNFTSSTAAT REISEN: HERAUSFORDERUNGEN, POLITIKEN UND PRAKTIKEN IN ÖSTERREICH



Martin Stiller

Gefördert durch den
AMIF der Europäischen Union



BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten (NKP) in jedem Mitgliedstaat sowie Norwegen. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich im EMN wird von der Europäischen Kommission und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.

Martin Stiller

**INTERNATIONAL SCHUTZBERECHTIGTE,
DIE IN IHREN HERKUNFTSSTAAT REISEN:
HERAUSFORDERUNGEN, POLITIKEN UND
PRAKTIKEN IN ÖSTERREICH**

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die der AutorInnen und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Layout und Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH
Für den Druck wurde umweltfreundliches Papier verwendet.

Herausgeber: Nationaler Kontaktpunkt Österreich im
Europäischen Migrationsnetzwerk
Internationale Organisation für Migration,
Landesbüro für Österreich
Nibelungengasse 13/4 1010 Wien
Tel.: +43 1 585 33 22 0
E-Mail: iomvienna@iom.int, emnaustria@iom.int
Internet: austria.iom.int, www.emn.at

ISBN 978-3-9504683-1-1 (Taschenbuch)

ISBN 978-3-9504683-2-8 (PDF), Deutsche Ausgabe

ISBN 978-3-9504683-3-5 (PDF), Englische Ausgabe

© Dezember 2018, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis des Herausgebers in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN und es wurden Nationale Kontaktpunkte (NKP) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union (EU) sowie nationale Institutionen und Behörden mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl im Hinblick auf eine Unterstützung der Politikgestaltung in diesen Bereichen zu versorgen. Aufgabe des EMN ist es auch, diese Informationen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen.

Der NKP Österreich ist – basierend auf einem Abkommen mit dem Bundesministerium für Inneres – in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht des Landesbüros für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) angesiedelt. Das IOM Büro wurde 1952 eingerichtet, als Österreich eines der ersten Mitglieder der Organisation wurde. Hauptaufgabe des IOM Landesbüros ist es, nationale Migrationsthemen und aufkommende Trends zu analysieren und entsprechende nationale Projekte und Programme zu planen und umzusetzen.

Zu den Hauptaufgaben der NKP im Rahmen der Umsetzung des EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung der jährlichen Politikberichte, die Erstellung themenspezifischer Studien, die Beantwortung der von anderen NKP oder der Kommission gestellten Ad-hoc-Anfragen, sowie die Umsetzung von Aktivitäten zur Förderung der Wahrnehmbarkeit und die Netzwerkarbeit in verschiedenen Foren. Darüber hinaus richten die NKP jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, welche im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Grundsätzlich betreiben die NKP keine Primärforschung, sondern sammeln und analysieren bereits vorhandene Daten und Informationen; bei Bedarf werden diese jedoch durch die eigenständige Erhebung von

Daten und Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach gemeinsamen Studienvorlagen erstellt, um innerhalb der EU und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Da die Vergleichbarkeit der Ergebnisse häufig mit Herausforderungen verbunden ist, hat das EMN ein Glossar erstellt, welches die Anwendung einheitlicher Definitionen und Terminologien in allen nationalen Berichten sicherstellt.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte erstellt die Europäische Kommission mithilfe eines Dienstleisters einen Synthesebericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst. Zusätzlich werden themenspezifisch sogenannte EMN-Informs erstellt, die knapp und präzise die ausgewählten Themen präsentieren und nationale Ergebnisse miteinander vergleichen. Alle nationalen Studien, Syntheseberichte und das Glossar sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	7
1. EINLEITUNG	9
1.1 Hintergrund und Ziele der Studie	9
1.2 Internationaler und europäischer Kontext	10
1.3 Definitionen	12
1.4 Methodologie	13
2. AUSGANGSLAGE IN ÖSTERREICH	16
2.1 Aberkennung von internationalem Schutz als Prioritätsthema	16
2.2 Statistisches Datenmaterial zu Aberkennungen in Österreich	18
3. ABERKENNUNGSGRÜNDE	20
3.1 Kontakt mit Behörden des Herkunftsstaates	20
3.1.1 <i>Asylberechtigte</i>	20
3.1.2 <i>Subsidiär Schutzberechtigte</i>	22
3.2 Reisen in den Herkunftsstaat	23
3.2.1 <i>Asylberechtigte</i>	23
3.2.2 <i>Subsidiär Schutzberechtigte</i>	27
3.2.3 <i>Auswirkungen auf Sozialleistungen</i>	29
3.3 Informationen für Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde	31
4. ABERKENNUNGSVERFAHREN UND DIE AUSWIRKUNGEN AUF DAS AUFENTHALTSRECHT	32
4.1 Überprüfung des Schutzstatus	32
4.1.1 <i>Asylberechtigte</i>	32
4.1.2 <i>Subsidiär Schutzberechtigte</i>	33
4.2 Aberkennungsverfahren	34
4.2.1 <i>Rechte der betroffenen Person</i>	35
4.2.2 <i>Fristen</i>	36
4.2.3 <i>Entscheidung</i>	37
4.2.4 <i>Rechtsmittel</i>	39
4.2.5 <i>Herausforderungen im Zusammenhang mit Aberkennungsverfahren</i>	40
4.2.6 <i>Rechtsprechung</i>	42
4.2.7 <i>Fallstudie</i>	44

4.3 Auswirkungen der Aberkennungsentscheidung	46
4.3.1 <i>Möglichkeiten des Verbleibs in Österreich</i>	46
4.3.2 <i>Auswirkungen auf Familienangehörige</i>	49
5. SCHLUSSFOLGERUNGEN	52
ANHÄNGE	53
A.1 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen	53
A.2 Quellenverzeichnis	55

ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende nationale Bericht befasst sich im Rahmen der EMN Studie „International Schutzberechtigte, die in ihren Herkunftsstaat reisen: Herausforderungen, Politiken und Praktiken in den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und der Schweiz“ mit den gesetzlichen Vorgaben, der Behördenpraxis sowie der Rechtsprechung zu Fragen der Aberkennung von internationalem Schutz. Unter dem Überbegriff „internationaler Schutz“ werden sowohl der Asylstatus als auch der subsidiäre Schutzstatus zusammengefasst.

Dem nationalen Bericht ist zu entnehmen, dass in Österreich sowohl hinsichtlich der Aberkennung des Asylstatus als auch des subsidiären Schutzstatus genaue gesetzliche Vorgaben bestehen, die einerseits die konkreten Aberkennungsvoraussetzungen, andererseits das konkrete Behördenvorgehen und die mit der Aberkennung verbundenen Konsequenzen regeln. Den Vorgaben der EMN Studie¹ entsprechend beschränkt sich der nationale Bericht auf die Aberkennung wegen Reisen in den Herkunftsstaat sowie Kontakt mit den Behörden des Herkunftsstaates in Österreich.

Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018² wurden im Asylrechtsbereich unter anderem „Hinweise“ definiert, die für das Vorliegen von Aberkennungsgründen sprechen. Zu diesen „Hinweisen“ zählen nach dem Gesetzeswortlaut insbesondere die Beantragung und Ausstellung eines Reisepasses des Herkunftsstaates und die Einreise in den Herkunftsstaat. Die bloße Kontaktaufnahme mit den Behörden des Herkunftsstaates führt in Österreich nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Aberkennung des Asylstatus. Anders verhält es sich hingegen, wenn anlässlich des Behördenkontakts ein Reisepass des Herkunftsstaates beantragt und ausgefolgt wird. In der Regel führt dies zur Asylaberkennung. Ebenso gilt als Asylaberkennungsgrund die Einreise in den Herkunftsstaat, wobei in diesem Zusammenhang die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu beachten sind.

1 Siehe dazu Kapitel 1.4.

2 BGBl. I Nr. 56/2018.

Besondere Verhaltensweisen von subsidiär schutzberechtigten Personen, die zur Aberkennung des Schutzstatus führen können, sind im Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)³ nicht definiert. Dementsprechend ist einer subsidiär schutzberechtigten Person beispielsweise auch die Reise in den Herkunftsstaat möglich. Die Gewährung von subsidiärem Schutz hängt in Österreich jedoch immer davon ab, ob die Voraussetzungen für die (weitere) Schutzgewährung (nach wie vor) vorliegen. Bei dieser Beurteilung werden alle Umstände miteinbezogen.

Die in Österreich für die Durchführung der Aberkennungsverfahren zuständige Behörde ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Ist das Vorliegen der Aberkennungsvoraussetzungen wahrscheinlich, hat die Behörde ein Aberkennungsverfahren einzuleiten und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen den Schutzstatus abzuerkennen. Von dieser zwingenden gesetzlichen Vorgabe kann die Behörde nicht abweichen. Im Aberkennungsverfahren ist der betroffenen Person die Möglichkeit zu geben, am Verfahren mitzuwirken, um entlastende Umstände vorbringen zu können. Das AsylG 2005 sieht weiters bestimmte Fristen vor, innerhalb derer das Asylaberkennungsverfahren abgeschlossen sein soll bzw. nach deren Verstreichen der Asylstatus nicht mehr aberkannt werden kann. Mit rechtskräftiger Aberkennung des Schutzstatus erlischt die Aufenthaltsberechtigung von Asylberechtigten bzw. wird der vormalig subsidiär schutzberechtigten Person die Aufenthaltsberechtigung entzogen. Nach Rechtskraft sind darüber hinaus Ausweise und Karten, die den Status als asyl- bzw. subsidiär schutzberechtigte Person bestätigen, abzugeben. Als weitere Konsequenz der Aberkennung ist eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, die letztlich mittels Abschiebung durchgesetzt werden kann.

Im nationalen Bericht werden neben einem Fallbeispiel auch konkrete Beispiele der behördlichen Entscheidungspraxis zur Aberkennung des Schutzstatus sowie der Rechtsprechung dargestellt.

3 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

1. EINLEITUNG

1.1 Hintergrund und Ziele der Studie

In der Vergangenheit haben die zuständigen Behörden in einigen EU-Mitgliedstaaten beobachtet, dass asyl- bzw. subsidiär schutzberechtigte Personen freiwillig in ihren jeweiligen Herkunftsstaat reisen oder bei den Behörden ihres Herkunftsstaates einen Reisepass beantragen. Wiewohl ein solches Verhalten von asyl- bzw. subsidiär schutzberechtigten Personen nicht zwangsläufig einen Missbrauch des gewährten Schutzstatus darstellt, kann dieses Verhalten im Widerspruch zu jenen Umständen stehen, die zur ursprünglichen Schutzgewährung geführt haben. Derartiges Verhalten legt beispielsweise die Vermutung nahe, dass die von einer Person zur Gewährung eines Schutzstatus behauptete Verfolgung im Herkunftsstaat nicht bzw. nur eingeschränkt vorliegt, da diese Person andernfalls wohl nicht freiwillig wieder in ihren Herkunftsstaat reisen würde.

Mit dem vorliegenden nationalen Bericht soll daher untersucht werden, ob die Reise von asyl- bzw. subsidiär schutzberechtigten Personen in ihren Herkunftsstaat bzw. die Kontaktaufnahme mit den Behörden des Herkunftsstaates Aberkennungsgründe darstellen. Den Vorgaben der EMN Studie entsprechend beschränkt sich der nationale Bericht auf diese Aspekte. Allenfalls bestehende weitere Aberkennungsgründe werden nicht behandelt. Ebenso sollen objektive Informationen über die mit der Reise bzw. der Kontaktaufnahme verbundenen Auswirkungen auf den Schutzstatus und das Aufenthaltsrecht zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck werden die rechtlichen Rahmenbedingungen, die zur Aberkennung des Schutzstatus führen können, dargestellt. Darüber hinaus wird herausgearbeitet, unter welchen Umständen Reisen in den Herkunftsstaat oder die Kontaktaufnahme mit den Behörden des Heimatstaates als Indikator für die neuerliche Inanspruchnahme des Schutzes durch den Herkunftsstaat angesehen werden können.

1.2 Internationaler und europäischer Kontext

Die Zu- und Aberkennung des Asyl- bzw. subsidiären Schutzstatus basieren in Österreich auf dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005).⁴ Das AsylG 2005 selbst baut auf den einschlägigen, rechtlich verbindlichen Rechtsakten auf internationaler und europäischer Ebene auf. Auf internationaler Ebene bildet die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention)⁵ die Basis für Asylgewährung. Für die Europäische Union finden sich darüber hinaus in der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie⁶ nähere Bestimmungen zur Asylgewährung sowie zum subsidiären Schutz, der in jenen Fällen in Betracht kommt, in denen die Voraussetzungen zur Asylgewährung nicht erfüllt sind.

Voraussetzung für die Aberkennung des asyl- bzw. subsidiären Schutzstatus ist, dass zunächst Asyl bzw. subsidiärer Schutz tatsächlich gewährt wurde. Eine detaillierte Darlegung, unter welchen Voraussetzungen Asyl bzw. subsidiärer Schutz gewährt wird, würde den Umfang des vorliegenden Berichts sprengen.⁷ Es lässt sich jedoch zusammenfassen, dass für die Asylgewährung „wohlbegründete Furcht“ erforderlich ist, aus bestimmten in der Person des/r Betroffenen liegenden Gründen verfolgt zu werden. Darüber hinaus muss sich die betroffene Person außerhalb ihres Herkunftsstaates aufhalten und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt sein, sich des Schutzes des Herkunftsstaates zu bedienen (Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention). Für die Europäische Union werden Verfolgungshandlungen sowie Verfolgungsgründe durch Art. 9 und Art. 10 der Anerkennungsrichtlinie näher definiert. Da sich die Genfer Flüchtlingskonvention ausschließlich auf die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus (Asyl) beschränkt, enthält sie keine Bestimmungen zum subsidiären Schutz.

4 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

5 BGBl. Nr. 55/1955.

6 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 L 337/9 (Anerkennungsrichtlinie).

7 Für weitere Informationen siehe AT EMN NKP 2015:18, 64–80; Reyhani 2014:40.

Die Regelungen zum subsidiären Schutz in der Europäischen Union entstammen der Anerkennungsrichtlinie. Diese regelt, dass dieser Schutzstatus jenen Drittstaatsangehörigen zuerkannt wird, denen zwar keine Flüchtlingseigenschaft zukommt, denen jedoch bei der Rückkehr in den Herkunftsstaat ein ernsthafter Schaden wie beispielsweise Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder Folter droht (Art. 15 und 18 der Anerkennungsrichtlinie).

Sowohl die Genfer Flüchtlingskonvention als auch die Anerkennungsrichtlinie sehen Gründe vor, bei deren Vorliegen die Gewährung von Asyl bzw. subsidiärem Schutz beendet werden kann.

So wird etwa die Genfer Flüchtlingskonvention auf eine Person nicht mehr angewendet, wenn die asylberechtigte Person den Schutz ihres Herkunftsstaates freiwillig wieder in Anspruch nimmt (Art. 1 Abschnitt C Z 1 Genfer Flüchtlingskonvention). Art. 11 Abs. 1 lit a der Anerkennungsrichtlinie spezifiziert, dass die Flüchtlingseigenschaft etwa dann erlischt, wenn sich die betroffene Person freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt. Unter diesem Schutz versteht man allgemein, dass die Regierung eines Staates dafür verantwortlich ist, die Gesetze des Staates auch durchzusetzen.⁸ Die Einzelperson ist durch den Staat daher insoweit geschützt, als der Staat mit der Durchsetzung der Gesetze ein geordnetes Zusammenleben ermöglicht. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Person den Schutz ihres Herkunftsstaates dann wieder in Anspruch nimmt, wenn sie sich wieder in die Einflussphäre der Regierung ihres Herkunftsstaates begibt, beispielsweise durch Rückkehr in den Herkunftsstaat.

Der subsidiäre Schutz kann beispielsweise dann enden, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist (Art. 16 Abs. 1 der Anerkennungsrichtlinie).

8 UNHCR, *FAQ Genfer Flüchtlingskonvention*, verfügbar auf www.unhcr.org/dach/de/services/faq/faq-genfer-fluechtlingskonvention (Zugriff 27. November 2018).

1.3 Definitionen

Die Studie bezieht sich auf die folgenden Begriffsdefinitionen, die dem Glossar des Europäischen Migrationsnetzwerks zu Asyl und Migration⁹ entnommen sind:

Aberkennung des internationalen Schutzes: Die Entscheidung einer zuständigen Behörde, einer Person den Flüchtlingsstatus oder den subsidiären Schutzstatus gemäß der Richtlinie 2011/95/EU abzuerkennen, diesen zu beenden oder nicht mehr zu verlängern.

Antrag auf internationalen Schutz: Das Ersuchen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz durch einen EU-Mitgliedstaat, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der/die Antragsteller/in die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt, und wenn er/sie nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2011/95/EU ersucht.

Asyl: Eine Form von Schutz, den ein Staat auf seinem Hoheitsgebiet, basierend auf dem Prinzip der Nichtzurückweisung und auf international oder national anerkannten Flüchtlingsrechten einer Person gewährt, die in ihrem Herkunfts- und/oder Wohnsitzland keinen Schutz suchen kann, insbesondere aus Furcht vor Verfolgung aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Meinung.

AsylwerberIn: Eine Person, die Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in einem anderen Land als ihrem eigenen sucht und die auf eine Entscheidung über den Antrag auf Flüchtlingsstatus nach relevanten internationalen und nationalen Rechtsvorschriften wartet.

Flüchtling: Ein/e Drittstaatsangehörige/r, der/die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner/ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner/ihrer

9 Siehe Europäisches Migrationsnetzwerk, *Asylum and Migration Glossary 6.0* (Europäische Kommission, Brüssel, 2018a). Verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/glossary/a_en (Zugriff 7. Dezember 2018); Europäisches Migrationsnetzwerk, *Glossar zu Asyl und Migration 5.0* (Europäische Kommission, Brüssel, 2018b). Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-glossar-5-0_de.pdf (Zugriff 15. November 2018).

politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er/sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder ein/e Staatenlose/r, der/die sich infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem er/sie seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will und auf den/die Art. 12 (Ausschluss) der Richtlinie 2011/95/EU keine Anwendung findet.

Genfer Flüchtlingskonvention: Das multilaterale Abkommen der Vereinten Nationen, das als Schlüsseldokument definiert, wer ein Flüchtling ist und wer nicht, sowie die Rechte der Flüchtlinge und die rechtlichen Verpflichtungen der Staaten gegenüber von Flüchtlingen festlegt.

Herkunftsstaat: Das Land der Staatsangehörigkeit oder bei Staatenlosen das Land des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts.

Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde: Eine Person, der der Flüchtlingsstatus oder subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde.

Subsidiärer Schutz: Der Schutz, der Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gewährt wird, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtlinge nicht erfüllen, die aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland oder, bei Staatenlosen, in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufen, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Art. 15 der Richtlinie 2011/95/EU zu erleiden, und auf die Art. 17 (1) und (2) dieser Richtlinie keine Anwendung finden und die den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen wollen.

1.4 Methodologie

Die vorliegende Studie wurde vom Nationalen Kontaktpunkt (NKP) Österreich im EMN im Rahmen des EMN-Arbeitsprogramms 2017–2018 durchgeführt. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen Mitgliedsstaaten zu erleichtern, wurde die Studie nach einer gemeinsamen Studienvorlage samt einem vordefinierten, vom EMN entwickelten Fragenkatalog erstellt.

Als Quellen wurden Gesetzestexte, nationale und internationale Publikationen sowie Internetquellen herangezogen. Darüber hinaus konnten Informationen aus einer vom Landesbüro für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführten, fortlaufenden Medienbeobachtung gewonnen werden. Die verwendeten Statistiken wurden vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt.

Die Auswertung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts über Beschwerden gegen erstinstanzliche Aberkennungsbescheide wurde für den Zeitraum 1. Jänner 2014 bis zum Stichtag 10. September 2018 auf Basis der veröffentlichten Entscheidungen in der Entscheidungssammlung der Rechtsdatenbank¹⁰ bzw. des Rechtsinformationssystem des Bundes¹¹ durchgeführt. Gesucht wurde zu § 7 AsylG 2005 und Suchwort „Aberkennung“ sowie zu § 9 Abs. 1 AsylG 2005. Mit diesen Sucheinstellungen finden sich für den genannten Zeitraum 202 Entscheidungen im Asylaberkennungsverfahren und 92 Entscheidungen im Verfahren zur Aberkennung des subsidiären Schutzes. Festzuhalten ist aber, dass nicht alle diese Entscheidungen für den vorliegenden nationalen Bericht relevant sind.¹²

Zur Ergänzung der durch die Sekundärforschung gewonnenen Informationen wurden qualitative, halbstrukturierte Interviews mit ExpertInnen aus dem Asylrecht und der Rechtsberatung durchgeführt sowie zum Teil schriftliche Informationen eingeholt. Mit den folgenden ExpertInnen wurden persönliche Interviews durchgeführt:

- Mag. Stephan Klammer, Fachlicher Leiter der Rechtsberatung des Diakonie Flüchtlingsdienstes;
- Mag. Bianca Koller, Mitarbeiterin der Abteilung III/5 des Bundesministeriums für Inneres;
- Mag. Matthias Rauch, Leiter des Referats III/5/b des Bundesministeriums für Inneres.

10 Manz, *rd.b.at*, verfügbar auf www.rdb.manz.at (Zugriff 10. September 2018).

11 Rechtsinformationssystem (RIS), *Bundesverwaltungsgericht (BVwG)*, verfügbar auf www.ris.bka.gv.at/Bvwg (Zugriff 10. September 2018).

12 Das ergibt sich zum einen daraus, dass manche dieser Entscheidungen beispielsweise bloß verfahrensrechtliche Fragestellungen behandeln. Zum anderen behandeln diese Entscheidungen teilweise Aberkennungen aus Gründen, die im Rahmen dieses nationalen Berichts nicht beleuchtet werden.

Die Studie wurde von Dr. Martin Stiller (Juristischer Mitarbeiter, IOM Landesbüro für Österreich) unter der Aufsicht von Ass. jur. Julia Rutz (Leiterin der Abteilung Forschung und Migrationsrecht, IOM Landesbüro für Österreich) erstellt. Die statistischen Fragen wurden von Mag. Saskia Heilemann (Wissenschaftliche Mitarbeiterin, IOM Landesbüro für Österreich) bearbeitet.

Ein besonderer Dank gebührt den oben genannten InterviewpartnerInnen dafür, im Rahmen von ExpertInneninterviews ihr Wissen und ihre Erfahrung eingebracht zu haben. Der Autor bedankt sich ebenfalls für verschiedene Hilfestellungen und Recherchearbeiten bei Lena Köpsell, B.A. (Medienpraktikantin, IOM Landesbüro für Österreich).

Die Studie wurde in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres erstellt.

2. AUSGANGSLAGE IN ÖSTERREICH

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick darüber, wie sich der politische Diskurs in Österreich hinsichtlich der Frage der Asylaberkennung wegen Reisen in den Herkunftsstaat bzw. der Kontaktaufnahme mit den Behörden des Herkunftsstaates in der Vergangenheit entwickelt hat.

2.1 Aberkennung von internationalem Schutz als Prioritätsthema

Bereits in der Vergangenheit wurde bei Vorliegen der Aberkennungsvoraussetzungen der gewährte Schutz aberkannt.¹³ Mit der Erfassung von Daten über Reisen von Asyl- und subsidiär schutzberechtigten Personen in ihren Herkunftsstaat wurde 2015 begonnen.¹⁴ Ebenso ergibt sich aus der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage aus dem Jahr 2016 durch den damaligen Bundesminister für Inneres, dass Statistiken zur Zahl der Aberkennungen des Asylstatus wegen einer Reise in den Herkunftsstaat nicht geführt wurden.¹⁵

Derzeit sind die Aberkennung des Asyl- bzw. des subsidiären Schutzstatus und in weiterer Folge die Außerlandesbringung von Personen, denen der internationale Schutz aberkannt wurde, jedenfalls als zentrales Thema der österreichischen Politik zu betrachten. Das ergibt sich beispielsweise aus den mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 vorgenommenen Änderungen des AsylG 2005.¹⁶ Erklärtes Ziel der gegenwärtig zuständigen politischen EntscheidungsträgerInnen ist es, jenen Personen Schutz zu gewähren bzw. bereits gewährten Schutz aufrechtzuerhalten, wenn dieser Schutz auch tatsächlich benötigt wird.¹⁷ Daher wurde mit dem

13 Interview mit Bianca Koller, Bundesministerium für Inneres, 17. Oktober 2018.

14 Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, 7. November 2018.

15 Bundesministerium für Inneres, *Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Heimaturlaub von Asylberechtigten und Asylwerbern“ 9978/J vom 15. Juli 2016, 9545/AB (XXV.GP)*, S. 1, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_09545/imfname_559176.pdf (Zugriff 31. Oktober 2018).

16 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

17 Interview mit Bianca Koller, Bundesministerium für Inneres, 17. Oktober 2018.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 unter anderem das AsylG 2005 adaptiert. Mit der Gesetzesänderung wurde klargestellt, dass ein Aberkennungsverfahren einzuleiten ist, wenn „konkrete Hinweise“ dafür vorliegen, dass ein in Art. 1 Abschnitt C Genfer Flüchtlingskonvention festgelegter Endigungsgrund eingetreten ist. Ebenso wurde definiert, welche Umstände als „konkrete Hinweise“ anzusehen sind.¹⁸ Die Definition dieser „konkreten Hinweise“ durch das Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2018 soll gemäß der Gesetzesbegründung dazu beitragen, eine 15-prozentige Steigerung bei den Einleitungen von Aberkennungsverfahren sowie den Entscheidungen zu erreichen¹⁹ und die Aberkennung des Asylstatus zu beschleunigen.²⁰ Ob dieser angestrebte Erfolg der Verfahrensbeschleunigung, der Steigerung der Aberkennungsverfahren und der aberkennenden Entscheidungen auch erreicht werden kann wurde unter anderem vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) bezweifelt.²¹

Bereits vor Erlassung des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2018 wurden Rechtsberatungseinrichtungen im Asylrechtsbereich vom zuständigen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl informiert, dass ab der zweiten Jahreshälfte 2018 ein Schwerpunkt auf Aberkennungsverfahren bzw. Überprüfungen der Voraussetzungen zur Schutzgewährung gelegt werden soll.²² Konkrete Gründe, weshalb die erwähnten Änderungen im AsylG 2005 bzw. die verstärkte Überprüfung und Einleitung von Aberkennungsverfahren gerade in der zweiten Jahreshälfte 2018 umgesetzt werden, gehen aus den

18 Als „konkrete Hinweise“ gelten insbesondere die Einreise von asylberechtigten Personen in den Herkunftsstaat oder die Beantragung und Ausfolgung eines Reisepasses des Herkunftsstaates (§ 7 Abs. 2 AsylG 2005).

19 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, Ministerialentwurf – Vorblatt und WFA, S. 8, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00038/imfname_690125.pdf (Zugriff 19. September 2018).

20 Stenographisches Protokoll, Sitzung des Nationalrats am 5. Juli 2018 (2018a), Staatssekretärin Edtstadler, S. 2, verfügbar auf www.parlament.gv.at/pd/stvorwww/XXVI/NRSITZ/NRSITZ_00036/A_-16_04_25_Staatssekretarin_im_Bundesministerium_fur_Inneres_Mag_Karoline_Edtstadler.pdf (Zugriff 20. September 2018).

21 Stenographisches Protokoll, Sitzung des Nationalrats am 5. Juli 2018 (2018b), Abgeordnete Zadić, S. 1, verfügbar auf www.parlament.gv.at/pd/stvorwww/XXVI/NRSITZ/NRSITZ_00036/A_-15_54_38_Abgeordnete_Dr_Alma_Zadic_LL_M_PILZ_.pdf (Zugriff 2. Oktober 2018); UNHCR, *UNHCR – Analyse des Entwurfs für das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018*, S. 2, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_00872/imfname_693196.pdf (Zugriff 2. Oktober 2018).

22 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 9. Oktober 2018.

Gesetzesmaterialien nicht hervor. Ein Experte im Rechtsberatungsbereich führte jedoch mögliche praktische Gründe an. Nicht zuletzt aufgrund der Migrationsergebnisse der Jahre 2015 und 2016 wurde das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl personell aufgestockt (Jell-Nemati, 2016:37).^{23,24} Die hohe Zahl an Asylanträgen, die zur Aufstockung des Personals geführt haben, sei überwiegend abgearbeitet, sodass nunmehr zeitliche Ressourcen zur Verfügung stünden, um auch Überprüfungen und Aberkennungsverfahren durchführen zu können.²⁵

2.2 Statistisches Datenmaterial zu Aberkennungen in Österreich

Statistische Aufzeichnungen zu Reisen von Personen mit Asyl- oder subsidiärem Schutzstatus in ihren Herkunftsstaat werden in Österreich seit 2015 geführt. Erst ab diesem Zeitpunkt wurde mit einer entsprechenden Datensammlung begonnen, sodass für die vorhergehenden Jahre keine Daten verfügbar bzw. diese nicht vergleichbar sind. Zu Beginn waren aber noch nicht alle Datenfelder, die zu der gegenständlichen Auswertung erforderlich sind, verfügbar. Deshalb weist das Jahr 2015 mit 36 Reisen in den Herkunftsstaat auch einen relativ niedrigen Wert auf.²⁶ Im Jahr 2016 reisten 171 Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte nachweislich in ihren Herkunftsstaat. Im Jahr 2017 waren es mit 97 Personen rund 43 Prozent weniger. Zwischen Jänner und Juni 2018 reisten gar nur 32 Personen mit Asyl- oder subsidiärem Schutzstatus nachweislich in ihren Herkunftsstaat. Ausgehend von den Zahlen im ersten Halbjahr 2018 ergibt sich bei einer

23 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, *BFA: 30 Prozent mehr Außerlandesbringungen und Steigerung der Asylentscheidungen um 57 Prozent*. News, 19. Jänner 2017, verfügbar auf www.bfa.gv.at/presse/news/detail.aspx?nwid=567156585A6B42756274383D&ctrl=796C386F347944696937796A68352F47503437326B513D3D&nwo=1 (Zugriff 29. Oktober 2018).

24 Medial wurde kolportiert, dass sich der Personalstand des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl fast verdreifacht hat (Profil, *Leiter des Bundesasylamtes Wolfgang Taucher: „Es ist nicht meine Aufgabe, Likes zu sammeln.“*, 4. September 2018, verfügbar auf www.profil.at/oesterreich/bundesasylamt-wolfgang-taucher-interview-10325613 (Zugriff 22. November 2018)).

25 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 9. Oktober 2018.

26 Daten bereitgestellt vom Bundesministerium für Inneres, 7. November 2018.

Hochrechnung für das Jahr 2018 ein weiterer Rückgang um rund 34 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.²⁷

Losgelöst von den tatsächlichen Reisen von asyl- bzw. subsidiär schutzberechtigten Personen in ihren Herkunftsstaat zeigen die Eurostat-Daten seit 2015 einen kontinuierlichen Anstieg der Aberkennungen. Im Vergleich zwischen 2017 und dem ersten bis dritten Quartal 2018 ergibt sich sogar ein überproportional starker Anstieg (Eurostat, o.J.a und o.J.b). Dieses statistische Zahlenmaterial deckt sich auch mit den Erfahrungen eines Experten im Rechtsberatungsbereich, wonach es zu einem merklichen Anstieg der Aberkennungsverfahren gekommen sei.²⁸ In den Eurostat-Daten wird jedoch nicht nach Aberkennungsgrund unterschieden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei nachweislicher Reise in den Herkunftsstaat der Asylstatus auch bereits in der Vergangenheit aberkannt wurde. Da die Zahlen der nachweislichen Reisen in den Herkunftsstaat zuletzt sanken, die Zahl der tatsächlichen Aberkennungen aber gestiegen ist, ist davon auszugehen, dass die Aberkennungen überwiegend auf anderen Aberkennungsgründen basieren. Die im Rahmen dieser Studie untersuchten Aberkennungen des Schutzes aufgrund von Reisen in den Herkunftsstaat oder Kontakt mit den Behörden des Herkunftsstaates in Österreich stellen nicht die einzigen Aberkennungsgründe dar. Als weiterer Aberkennungsgrund gelten gemäß § 7 AsylG 2005 etwa auch die Asylausschlussgründe gemäß § 6 AsylG 2005, zu denen beispielsweise Straffälligkeit oder Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich zählen.²⁹

27 Ebd.

28 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 9. Oktober 2018.

29 Darüber hinaus zählen dazu der gemäß Art. 1 Abschnitt D Genfer Flüchtlingskonvention gewährte Schutz sowie die in Art. 1 Abschnitt F Genfer Flüchtlingskonvention genannten Ausschlussgründe.

3. ABERKENNUNGSGRÜNDE

Die Gründe, die in Österreich zur Aberkennung des Schutzstatus führen können, sind hinsichtlich asylberechtigter Personen in § 7 AsylG 2005 und hinsichtlich subsidiär schutzberechtigter Personen in § 9 AsylG 2005 erschöpfend aufgezählt (Filzwieser et al., 2016:654; Schrefler-König und Szymanski, 2014:§ 9 AsylG Anmerkung 2).³⁰ Eine Aberkennung kommt daher nur aus den im AsylG 2005 festgelegten Aberkennungsgründen in Betracht.

Der vorliegende nationale Bericht beschränkt sich in diesem Abschnitt auf die Untersuchung, ob die Kontaktaufnahme mit den Behörden des Herkunftsstaates in Österreich oder die Reise in den Herkunftsstaat Gründe für die Aberkennung des Schutzstatus sind. Festzuhalten ist aber, dass diese nicht die einzigen Aberkennungsgründe sind. Als weiterer Aberkennungsgrund gelten gemäß § 7 AsylG 2005 etwa auch die Asylausschlussgründe gemäß § 6 AsylG 2005, zu denen beispielsweise Straffälligkeit oder Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich zählen.³¹

3.1 Kontakt mit Behörden des Herkunftsstaates

Das folgende Kapitel untersucht, ob die Kontaktaufnahme von asyl- bzw. subsidiär schutzberechtigten Personen mit den Behörden ihres Herkunftsstaates in Österreich als Aberkennungsgrund anzusehen ist.

3.1.1 Asylberechtigte

Das AsylG 2005 bestimmt in § 7 Abs. 1 Z 2, dass der Asylstatus unter anderem abzuerkennen ist, wenn ein Endigungsgrund eingetreten ist, der in Art. 1 Abschnitt C Genfer Flüchtlingskonvention angeführt ist. Als einen derartigen Grund definiert die Genfer Flüchtlingskonvention in Art. 1 Abschnitt C Z 1 die freiwillige Wiederinanspruchnahme des Schutzes des Herkunftsstaates. Daraus ergibt sich, dass die Genfer

30 Siehe zur Unterscheidung zwischen Asyl und subsidiärem Schutz Kapitel 1.2.

31 Darüber hinaus zählen dazu der gemäß Art. 1 Abschnitt D Genfer Flüchtlingskonvention gewährte Schutz sowie die in Art. 1 Abschnitt F Genfer Flüchtlingskonvention genannten Ausschlussgründe.

Flüchtlingskonvention nicht mehr anzuwenden ist, wenn sich Asylberechtigte freiwillig wieder unter den Schutz ihres Herkunftsstaates stellen.

Aufbauend auf die Genfer Flüchtlingskonvention definiert das österreichische AsylG 2005 Umstände, die als „konkrete Hinweise“ anzusehen sind, dass sich eine asylberechtigte Person wieder unter den Schutz ihres Herkunftsstaates gestellt hat. Die „konkreten Hinweise“, die mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 Einzug in das AsylG 2005 gefunden haben, wurden vor dem Hintergrund der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes formuliert.³² Dementsprechend gilt insbesondere die Beantragung und Ausstellung eines Reisepasses des Herkunftsstaates als „konkreter Hinweis“ dafür, dass der Schutz des Herkunftsstaats neuerlich in Anspruch genommen wird (§ 7 Abs. 2 AsylG 2005). Das gilt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jedoch nur für jene Fälle, in denen keine Umstände dargelegt werden, die gegen die Inanspruchnahme des Schutzes durch den Herkunftsstaat sprechen (Filzwieser et al., 2016:661).³³

Aus dem AsylG 2005 gehen hingegen keine asylrechtlichen Konsequenzen für asylberechtigte Personen hervor, die mit den Behörden des Herkunftsstaates lediglich Kontakt aufnehmen ohne einen Reisepass zu beantragen und ausgestellt zu erhalten. Auch ein Experte im Bereich der Rechtsberatung erklärte, dass ihm keine derartigen Konsequenzen bekannt seien.³⁴ Die Expertin des Bundesministeriums für Inneres gab dazu an, keine pauschale Aussage treffen zu können, ob die beschriebene Kontaktaufnahme zur Aberkennung führe. Vielmehr werde im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine Vorprüfung durchgeführt, die in weiterer Folge zu einem Aberkennungsverfahren und – bei Vorliegen der gesetzlichen Vorgaben und Beachtung der restriktiven Rechtsprechung der Höchstgerichte – zu einer Aberkennung führen könne. Der bloße Kontakt alleine werde nach Auskunft der Expertin des Bundesministeriums für Inneres wohl nicht immer zur Einleitung eines Aberkennungsverfahrens führen bzw. für die Aberkennung ausreichend sein, jedoch seien diesbezüglich mehrere Faktoren abzuwägen.³⁵

32 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, Regierungsvorlage – Erläuterungen, S. 22, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00189/imfname_698465.pdf (Zugriff 18. September 2018).

33 VwGH, 24. Oktober 1996, 96/20/0587. Diesbezüglich nannte der VwGH beispielsweise Umstände, die die Freiwilligkeit des zu beurteilenden Verhaltens in Frage stellen.

34 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 9. Oktober 2018.

35 Interview mit Bianca Koller, Bundesministerium für Inneres, 17. Oktober 2018.

3.1.2 Subsidiär Schutzberechtigte

Die Beantragung und Ausstellung eines Reisepasses des Herkunftsstaates ist in § 9 AsylG 2005 – anders als hinsichtlich asylberechtigter Personen – nicht explizit als Aberkennungsgrund des subsidiären Schutzes genannt. Die Expertin des Bundesministeriums für Inneres begründete diese Unterscheidung zwischen subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten damit, dass subsidiär Schutzberechtigte keiner individuellen Verfolgung durch den Herkunftsstaat³⁶ (oder seiner Institutionen) ausgesetzt seien.³⁷ Der subsidiäre Schutz wird aufgrund der Lage im Herkunftsstaat, beispielsweise eines Bürgerkrieges, gewährt, sofern bei Rückkehr in den Herkunftsstaat ein ernsthafter Schaden drohen würde. Daher sind auch der Behördenkontakt und die Ausstellung eines Reisepasses gänzlich anders zu beurteilen als bei einer asylberechtigten Person, der der Asylstatus deswegen gewährt wurde, weil ihr individuelle Verfolgung durch den Herkunftsstaat droht.

Ebenso enthält das AsylG 2005 keine Aberkennungsbestimmungen für den Fall der bloßen Kontaktaufnahme von subsidiär Schutzberechtigten mit den Behörden ihres Herkunftsstaates in Österreich. Die Expertin des Bundesministeriums für Inneres meinte, dass es sich auch diesbezüglich immer um eine Einzelfallprüfung handle, bei der alle Umstände berücksichtigt würden. Sofern diese Einzelfallprüfung das Vorliegen von Aberkennungsvoraussetzungen zeige,³⁸ sei der Schutzstatus abzuerkennen.³⁹ Ebenso erklärte auch ein Experte im Rechtsberatungsbereich, keine abschließende Aussage darüber treffen zu können, ob aufgrund des Behördenkontakts nicht doch Konsequenzen drohen. Grund dafür sei, dass es noch keine Rechtsprechung auf Basis der neuen, seit Herbst 2018 bestehenden Rechtslage gebe. Er hielt fest, dass betreuten Personen davon abgeraten werde, mit den Behörden des Herkunftsstaates in Österreich Kontakt aufzunehmen.⁴⁰

36 Verfolger iSd. Genfer Flüchtlingskonvention können somit in der Regel nur der Staat, Parteien oder Organisationen sein (Vgl. Schrefler-König und Szymanski, 2014:§ 3 AsylG Anmerkung 11).

37 Interview mit Bianca Koller, Bundesministerium für Inneres, 17. Oktober 2018.

38 Zu nennen ist beispielsweise die Veränderung der Lage im Herkunftsstaat, sodass die Erteilungsvoraussetzungen für subsidiären Schutz nicht (mehr) bestehen.

39 Interview mit Bianca Koller, Bundesministerium für Inneres, 17. Oktober 2018.

40 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 9. Oktober 2018.

3.2 Reisen in den Herkunftsstaat

In diesem Kapitel wird dargelegt, auf welcher Grundlage Asylberechtigten ein Reisedokument ausgestellt wird und es wird untersucht, ob die Reise von Asylberechtigten in ihren Herkunftsstaat bzw. einen Nachbarstaat (asylrechtliche) Konsequenzen hat.

3.2.1 *Asylberechtigte*

Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 wurde klargestellt, dass die Reise von in Österreich asylberechtigten Personen in ihren Herkunftsstaat als „konkreter Hinweis“ anzusehen ist, dass sich eine asylberechtigte Person wieder dem Schutz ihres Herkunftsstaates unterstellt hat (§ 7 Abs. 2 AsylG 2005). Somit liegt in diesen Fällen ein Endigungsgrund des Art. 1 Abschnitt C Genfer Flüchtlingskonvention vor.⁴¹

Bei der Beurteilung, ob die Reise in den Herkunftsstaat tatsächlich einen Aberkennungsgrund darstellt, kommt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs unter anderem darauf an, ob die Reise in den Herkunftsstaat auf Freiwilligkeit basiert und von der Absicht getragen ist, sich wieder dem Schutz des Herkunftsstaates zu unterstellen.

Was unter Freiwilligkeit zu verstehen ist, geht aus dem AsylG 2005 nicht hervor, jedoch dürften Fälle gemeint sein, in denen Asylberechtigte ohne Einwirkung von physischem oder psychischem Zwang gehandelt haben (Filzwieser et al., 2016:654). Auch die Rechtsprechung hat lediglich jene Fälle definiert, in denen nicht von Freiwilligkeit ausgegangen werden kann. Dazu zählen etwa Auslieferungen oder Abschiebungen oder – soweit es auf die Aufenthaltsdauer ankommt – durch Erkrankung oder ähnliche Hindernisse erzwungene Aufenthaltsverlängerungen.⁴²

Die Absicht der betroffenen Person, sich wieder dem Schutz des Herkunftsstaates zu unterstellen, erfordert den Willen, die Beziehungen zum Herkunftsstaat zu normalisieren, somit also eine gewisse „Nachhaltigkeit der Zuwendung“ zum Herkunftsstaat.⁴³ Es ist daher auch der Grund

41 In Betracht kommen Art. 1 Abschnitt C Z 1 und Z 4 Genfer Flüchtlingskonvention. Die freiwillige Niederlassung einer asylberechtigten Person, somit also die freiwillige Verlegung ihres Wohnsitzes in jenen Staat, den sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat, ist in der Regel auch schon durch Z 1 umfasst (Filzwieser et al., 2016:655).

42 VwGH, 3. Dezember 2003, 2001/01/0547.

43 Ebd.

für die Reise in den Herkunftsstaat zur berücksichtigen. Beispielsweise sind Krankenbesuche im Herkunftsstaat als Unterschutzstellung auszuschließen (Filzwieser et al., 2016:654), da Besuch eines alten oder kranken Elternteils hinsichtlich des Verhältnisses zum Herkunftsstaat in der Regel anders zu beurteilen sind als etwa regelmäßige Ferientaufenthalte oder Besuche mit dem Ziel, Geschäftsverbindungen herzustellen (UNHCR, 2011:25; Filzwieser et al., 2016:662).⁴⁴

Schließlich sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch die Frequenz der Reisen und die Aufenthaltsdauer zu berücksichtigen.⁴⁵ Demnach sind regelmäßige Aufenthalte oder Besuche anders zu beurteilen, als eine bloß einmalige Reise. Eine Reise von kurzer Dauer stellt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes grundsätzlich keinen Endigungsgrund iSd. Art. 1 Abschnitt C Z 1 Genfer Flüchtlingskonvention dar.⁴⁶ Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gab an, dass im Einzelfall sogar eine einmalige Reise zur Aberkennung führen kann, wenn der Aufenthalt im Herkunftsstaat von besonders langer Dauer war. Maßgeblich sind die Motive der Reise bzw. der Wille zur Unterschutzstellung.⁴⁷

Die Verpflichtung zur Verständigung der Asylbehörde von einer geplanten Reise in den Herkunftsstaat ist nach asylgesetzlichen Bestimmungen in Österreich nicht vorgesehen. Wie in Kapitel 3.2.3 näher ausgeführt wird, kann sich eine Verpflichtung zur Anzeige wegen Ortsabwesenheit aber aus bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialleistungen ergeben.⁴⁸ Weiters ist das Einholen einer Ermächtigung oder Genehmigung für Reisen in den Herkunftsstaat nicht vorgesehen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang aber auf den politischen Vorstoß der Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ (NEOS), die 2017 eine solche Genehmigung vorschlug. Beispielsweise wurden Reisen zum Besuch von todkranken Angehörigen angeführt, für die eine solche Genehmigung vorab einzuholen wäre. Dadurch würde

44 VwGH, 28. Jänner 2005, 2002/01/0354.

45 Interview mit Matthias Rauch, Bundesministerium für Inneres, 17. Oktober 2018.

46 VwGH, 3. Dezember 2003, 2001/01/0547.

47 Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 24. Oktober 2018.

48 Eine derartige Verpflichtung zur Anzeige ergibt sich beispielsweise aus § 50 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz, § 21 Abs. 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz oder § 16 Abs. 1 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz.

nach Ansicht der NEOS dem Missbrauch vorgebeugt und es gebe mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten.⁴⁹

Im Zusammenhang mit Reisen in den Herkunftsstaat ist auf die Erfahrungen eines Experten im Bereich der Rechtsberatung hinzuweisen, wonach im Aberkennungsverfahren bzw. zur Einleitung eines Aberkennungsverfahrens auch Reisen in einen Nachbarstaat des Herkunftsstaates berücksichtigt würden. Bei diesen Konstellationen bestehe seiner Erfahrung nach offenbar die Vermutung der Behörde, dass Schutzberechtigte vom Nachbarstaat des Herkunftsstaates in den Herkunftsstaat weiterreisen, sodass der diesbezügliche Aberkennungsgrund gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 erfüllt wäre.⁵⁰

Reisegründe

Hinsichtlich der Gründe, die zu Reisen in den Herkunftsstaat führen, erklärte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in Übereinstimmung mit einem Experten im Bereich der Rechtsberatung, dass überwiegend familiäre Gründe ausschlaggebend seien. Von den asylberechtigten Personen würden demnach beispielsweise Todesfälle und Beerdigungen, Erkrankung von Familienangehörigen sowie Familienbesuche als Gründe für die Reise in den Herkunftsstaat angeführt.⁵¹ Nach der Erfahrung des Experten im Rechtsberatungsbereich würden vor einer Reise in den Herkunftsstaat oftmals auch Erkundigungen eingeholt, ob die Reise aus den oben genannten Gründen möglich sei.⁵² Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gab weiters an, dass von asylberechtigten Personen auch die Beschaffung von Dokumenten, beispielsweise für Scheidungen, als Grund der Reise in den Herkunftsstaat genannt würde.⁵³

Nach Auskunft des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl erfolge in Österreich aber keine strukturierte elektronische Datenspeicherung der von asylberechtigten Personen angegebenen Reisegründe.⁵⁴

49 Heute, *Flüchtlinge: Heimreisen sollen kontrolliert werden*, 22. Juni 2017, verfügbar auf www.heute.at/politik/news/story/Neos--Genehmigungspflicht-fuer-Reisen-von-Fluechtlingen-46096131 (Zugriff 23. November 2018).

50 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 9. Oktober 2018.

51 Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 24. Oktober 2018.

52 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 9. Oktober 2018.

53 Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 24. Oktober 2018.

54 Ebd.

Reisedokumente

Damit Asylberechtigte überhaupt reisen können, müssen sie über ein entsprechendes Reisedokument verfügen. Asylberechtigten steht nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der Anerkennungsrichtlinie⁵⁵ ein Reiseausweis zu. Artikel 28 Genfer Flüchtlingskonvention bestimmt, dass die vertragschließenden Staaten an Flüchtlinge, die sich erlaubterweise auf ihrem Gebiet aufhalten, Reisedokumente ausstellen werden, um ihnen Reisen außerhalb der Landesgrenzen zu ermöglichen. Voraussetzung ist allerdings, dass keine zwingenden Gründe der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung dagegensprechen. Ähnliches ergibt sich aus Artikel 25 der Anerkennungsrichtlinie. Dieser bestimmt, dass die Mitgliedstaaten jenen Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, Reiseausweise für Reisen außerhalb ihres Gebiets ausstellen. Das gilt jedoch nicht für jene Fälle, in denen zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung entgegenstehen. In Übereinstimmung mit diesen Vorgaben erhalten Asylberechtigte in Österreich auf Antrag einen Konventionsreisepass ausgestellt (§ 94 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz – FPG),⁵⁶ der es ihnen ermöglicht, in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften (§ 15 FPG),⁵⁷ aus bzw. nach Österreich aus- bzw. einzureisen. Der Geltungsbereich des Konventionsreisepasses umfasst grundsätzlich alle Staaten der Welt, dementsprechend sind auch die Nachbarstaaten des Herkunftsstaates von Asylberechtigten vom Geltungsbereich des Konventionsreisepasses umfasst. Der Herkunftsstaat ist vom Geltungsbereich des Konventionsreisepasses aber jedenfalls ausgeschlossen (§ 91 Abs. 1 und 2 iVm. § 94 Abs. 5 FPG). Daher findet sich in den in Österreich ausgestellten Konventionsreisepässen der Vermerk, dass sich sein Geltungsbereich nicht auf den Herkunftsstaat erstreckt. Konventionsreisepässe haben in der Regel eine Geltungsdauer von fünf Jahren, eine Verlängerung ist unzulässig (§ 94 Abs. 5 iVm. 90 Abs. 1 und 3 FPG).

Abgesehen von der Ausstellung eines Konventionsreisepasses ist es auch möglich, dass Asylberechtigte weiterhin über einen Reisepass ihres

55 Siehe für Anerkennungsrichtlinie und Genfer Flüchtlingskonvention Kapitel 1.2.

56 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

57 Daraus ergibt sich, dass Fremde, soweit durch Bundesgesetz oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist oder nicht anderes internationalen Gepflogenheiten entspricht, zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet und Ausreise aus diesem ein gültiges Reisedokument benötigen (§ 15 Abs. 1 FPG).

Herkunftsstaates verfügen. Sofern AsylwerberInnen im Besitz eines Reisepasses ihres Herkunftsstaates sind, kann dieser in Österreich von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes als Beweismittel⁵⁸ sichergestellt werden (§ 39 Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG,⁵⁹ § 38 Abs. 1 FPG). In weiterer Folge ist der Reisepass durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aber wieder an die betroffene Person zurückzustellen, sobald er nicht mehr für das (Asyl-)Verfahren benötigt wird (§ 21 AsylG 2005; § 39 Abs. 3 BFA-VG).⁶⁰

3.2.2 Subsidiär Schutzberechtigte

Die Reise von subsidiär schutzberechtigten Personen in ihren Herkunftsstaat ist in § 9 AsylG 2005 nicht als Aberkennungsgrund enthalten. Es steht subsidiär Schutzberechtigten daher grundsätzlich frei, in den Herkunftsstaat zu reisen bzw. sich dort aufzuhalten.⁶¹

Im Fall einer Überprüfung des Schutzstatus durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, beispielsweise aufgrund der Verlängerung des Aufenthaltsrechts⁶² oder der Reisebewegung in den Herkunftsstaat,⁶³ ist jedoch entscheidend, ob die Zuerkennungsvoraussetzungen für subsidiären Schutz (weiterhin) vorliegen (§ 8 Abs. 1 AsylG 2005). Der Umstand der Reisebewegung fließt in die Gesamtbeurteilung ein. Liegen die Zuerkennungsvoraussetzungen weiterhin vor, bleibt die Schutzgewährung jedoch auch dann unverändert, wenn sich die subsidiär schutzberechtigte Person freiwillig in ihren Herkunftsstaat und damit in Gefahr begibt.⁶⁴ Liegen diese Voraussetzungen aber nicht mehr vor, ist der subsidiäre Schutzstatus gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 abzuerkennen. Nach Auskunft eines Experten im Rechtsberatungsbereich werde in solchen Fällen üblicherweise mit den

58 Diese umfassen hinsichtlich der AsylwerberInnen beispielsweise jene Dokumente, die Aufschluss über die Identität oder die Staatsangehörigkeit geben können (Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz, Regierungsvorlage – Vorblatt u. Erläuterungen, S. 27, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01803/fname_255385.pdf (Zugriff 21. September 2018)). Dazu zählt auch der Reisepass des Herkunftsstaates.

59 BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

60 Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 24. Oktober 2018.

61 Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 24. Oktober 2018.

62 Interview mit Bianca Koller, Bundesministerium für Inneres, 17. Oktober 2018.

63 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 9. Oktober 2018.

64 Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 24. Oktober 2018.

geänderten Verhältnissen im Herkunftsstaat argumentiert, beispielsweise mit dem Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative, wodurch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes weggefallen seien.⁶⁵

Reisegründe

Nach Auskunft des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl erfolge auch hinsichtlich der von subsidiär Schutzberechtigten angegebenen Reisegründe keine strukturierte elektronische Datenspeicherung.⁶⁶ Zu den meistgenannten Reisegründen von subsidiär schutzberechtigten Personen in ihren Herkunftsstaat ist auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.1 zu verweisen.⁶⁷

Reisedokumente

Sofern subsidiär Schutzberechtigte über einen Reisepass ihres Herkunftsstaates verfügen, sind sie aufgrund dieses Reisepasses in der Lage zu reisen. Die Genfer Flüchtlingskonvention erstreckt sich, wie bereits ihr Name ergibt, lediglich auf Flüchtlinge, der subsidiäre Schutz ist ihr unbekannt. Dementsprechend finden die in der Genfer Flüchtlingskonvention enthaltenen Regelungen – unter anderem zum Reisedokument⁶⁸ – lediglich auf asylberechtigte Personen Anwendung. Hinsichtlich eines Reisedokuments für subsidiär Schutzberechtigte ist der Genfer Flüchtlingskonvention nichts zu entnehmen.

Anders verhält es sich hingegen auf europäischer Ebene. Aus Artikel 25 Abs. 2 der Anerkennungsrichtlinie geht hervor, dass die Mitgliedstaaten Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist und die keinen nationalen Pass erhalten können, Dokumente für Reisen außerhalb ihres Hoheitsgebiets ausstellen. Ausgenommen sind jedoch jene Fälle, in denen zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung entgegenstehen. Nach nationaler Rechtslage kommt subsidiär schutzberechtigten Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 16 AsylG 2005 das vorübergehende, verlängerbare Einreise- und Aufenthaltsrecht nach und

65 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 9. Oktober 2018.

66 Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 24. Oktober 2018.

67 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 9. Oktober 2018; Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 24. Oktober 2018.

68 Siehe dazu oben, Kapitel 3.2.1.

in Österreich zu. Darüber hinaus erhalten Personen, denen in Österreich subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, auf Antrag einen Fremdenpass ausgestellt. Der Ausstellung des Fremdenpasses dürfen jedoch keine zwingenden Gründe der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung entgegenstehen. Weiters kommt die Ausstellung eines Fremdenpasses nur in Betracht, sofern subsidiär schutzberechtigte Personen nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Herkunftsstaates zu beschaffen (§ 88 Abs. 2a FPG). Nach der Erfahrung eines Experten im Rechtsberatungsbereich würden die österreichischen Behörden subsidiär Schutzberechtigte teilweise dazu anleiten, mittels Bestätigung der Botschaft des Herkunftsstaates in Österreich nachzuweisen, dass ihnen kein Reisepass des Herkunftsstaates ausgestellt werde.⁶⁹ Aufgrund des Fremdenpasses ist es subsidiär Schutzberechtigten möglich, in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 15 Abs. 1 FPG)⁷⁰ aus bzw. nach Österreich aus- bzw. (wieder-)einzureisen. In der Regel beträgt die Geltungsdauer von Fremdenpässen fünf Jahre, eine Verlängerung ist unzulässig (§ 90 Abs. 1 und 3 FPG). Fremdenpässe gelten für gewöhnlich für alle Staaten der Welt, jedenfalls ausgenommen ist aber der Herkunftsstaat der subsidiär schutzberechtigten Person (§ 91 Abs. 1 und 2 FPG). Die Gestaltung der Fremdenpässe folgt den für solche Reisedokumente international üblichen Anforderungen (§ 88 Abs. 3 FPG). Diese Pässe führen den Titel „Fremdenpass“, der zusätzlich am Umschlag in englischer und französischer Sprache angeführt wird. Die Farbe des Einbandes ist braun (§ 14 Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung).⁷¹

3.2.3 Auswirkungen auf Sozialleistungen

Neben der Aberkennung des Asylstatus als gravierendste Konsequenz der Reise in den Herkunftsstaat ergeben sich aus dem AsylG 2005 keine weiteren asylrechtlichen Konsequenzen. Auch einem Experten im Bereich der Rechtsberatung wären solche Konsequenzen nicht bekannt.⁷²

Negative Folgen können sich jedoch beim Bezug von Sozialleistungen in Österreich ergeben. Festzuhalten ist aber, dass diese allfälligen Folgen nicht nur Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, sondern bei Vorliegen der

69 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 9. Oktober 2018.

70 Siehe dazu bereits Kapitel 3.2.1.

71 BGBl. II Nr. 450/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 227/2018.

72 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 9. Oktober 2018.

Voraussetzungen grundsätzlich jede/n LeistungsbezieherIn treffen. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang beispielweise der Bezug von Arbeitslosengeld. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht gemäß § 16 Abs. 1 lit g Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG)⁷³ unter anderem während des Aufenthalts im Ausland, sodass das Arbeitslosengeld gemäß § 24 Abs. 1 ALVG einzustellen ist. Gemäß § 25 Abs. 1 sind LeistungsempfängerInnen in solchen Fällen zum „Ersatz des unberechtigt Empfangenen“ zu verpflichten. Die Anzeigepflichtung gemäß § 50 Abs. 1 ALVG verfolgt den Zweck, die Behörde in die Lage zu versetzen, jede Änderung in den Verhältnissen der/s Arbeitslosen, die zu einer Änderung des Leistungsanspruches führen könnte, darauf hin zu prüfen, ob die Leistung einzustellen oder zu ändern ist.⁷⁴ Dementsprechend sind der Behörde geänderte Verhältnisse, beispielsweise Auslandsaufenthalte, binnen einer Woche ab Eintritt der geänderten Umstände anzuzeigen.

Der Auslandsaufenthalt kann auch Auswirkungen auf die Mindestsicherung haben. Da die Zuständigkeit zur Regelung der Mindestsicherung bei den einzelnen Bundesländern liegt, werden den beziehenden Personen unterschiedliche Pflichten zur Bekanntgabe relevanter Umstände auferlegt und es drohen bei Missachtung dieser Pflichten unterschiedliche Folgen. Wird Mindestsicherung beispielsweise nach dem steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz bezogen, müssen LeistungsbezieherInnen unter anderem jede länger als zwei Wochen dauernde Abwesenheit unverzüglich der Behörde anzeigen (§ 16 Abs. 1 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz).⁷⁵ Unterbleibt diese Anzeige und werden dadurch Leistungen zu Unrecht in Anspruch genommen, sind diese Leistungen rückzuerstatten. Darüber hinaus wird bei unterlassener oder nicht rechtzeitiger Anzeige eine Verwaltungsübertretung begangen, die mit Geldstrafe bis zu EUR 4.000,00 zu bestrafen ist (§ 23 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz).

73 BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2018.

74 VwGH, 15. September 2010, 2010/08/0139.

75 LGBl. Nr. 14/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 63/2018.

3.3 Informationen für Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde

Wie oben beschrieben kann die Kontaktaufnahme mit den Behörden des Herkunftsstaates in Österreich oder die Reise in den Herkunftsstaat zur Aberkennung des Schutzstatus führen. Es scheint daher die Frage relevant, ob schutzberechtigte Personen über diese drohenden Konsequenzen informiert werden.

Festzuhalten ist, dass Schutzberechtigte in Österreich grundsätzlich nur über deren Nachfrage zu möglichen Konsequenzen der Kontaktaufnahme mit den Behörden des Herkunftsstaates oder der Reise in ihren Herkunftsstaat informiert werden. Abhängig von der zuständigen Regionaldirektion bzw. Außenstelle des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl erfolgt diese Auskunft in mündlicher oder schriftlicher Form. Manche Organisationseinheiten des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl weisen Asylberechtigte jedoch bei der Ausfolgung von originalen Reisedokumenten (mündlich) auf die möglichen Folgen einer Reise in den Herkunftsstaat hin. Teilweise erfolgt bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte auch im Rahmen des Parteienverkehrs eine mündliche Aufklärung.⁷⁶ Die Information erfolgt in einer der betroffenen Person verständlichen Sprache. Eine gesetzliche Verpflichtung zu dieser Information gibt es nicht.⁷⁷

Im Hinblick auf diese Ausführungen kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass schutzberechtigte Personen keine Kenntnis über nachteilige Folgen der Kontaktaufnahme mit den Behörden oder Reisen in den Herkunftsstaat haben.

76 Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 24. Oktober 2018.

77 Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 7. November 2018.

4. ABERKENNUNGSVERFAHREN UND DIE AUSWIRKUNGEN AUF DAS AUFENTHALTSRECHT

Der vorliegende Abschnitt befasst sich mit relevanten Aspekten des Aberkennungsverfahrens, der Aberkennungsentscheidungen und den Auswirkungen einer aberkennenden Entscheidung auf das Aufenthaltsrecht.

4.1 Überprüfung des Schutzstatus

Hinsichtlich der systematischen Überprüfung der weiteren Voraussetzungen zur Schutzgewährung ist danach zu unterscheiden, ob einer Person Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt worden ist.

4.1.1 Asylberechtigte

Vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wird zumindest einmal jährlich im Rahmen einer Analyse geprüft, ob es in jenen Staaten, aus denen in den letzten fünf Jahren die meisten Asylberechtigten gekommen sind, zu einer wesentlichen, dauerhaften Veränderung der spezifischen, insbesondere politischen Verhältnisse gekommen ist, die für die Furcht der Betroffenen vor Verfolgung maßgeblich sind (§ 3 Abs. 4a AsylG 2005).⁷⁸ Diese Analyse wird im Rahmen der Staatendokumentation erstellt, in der relevante Tatsachen zur Situation in den betreffenden Staaten samt den Quellen festgehalten werden (§ 3 Abs. 4a AsylG 2005, § 5 Abs. 1 BFA-Einrichtungsgesetz – BFA-G).⁷⁹ Ergibt sich aus der genannten Analyse, dass es im Herkunftsstaat zu einer wesentlichen, dauerhaften Veränderung der relevanten Verhältnisse gekommen ist, ist jedenfalls ein Verfahren zur Aberkennung des Asylstatus einzuleiten (§ 7 Abs. 2a AsylG 2005).⁸⁰ In diesen Fällen hat die Behörde der betroffenen

78 Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden, Regierungsvorlage – Erläuterungen, S. 3, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_00996/fname_498908.pdf (Zugriff 18. Oktober 2018).

79 BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

80 Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 24. Oktober 2018.

Person die Einleitung des Verfahrens zur Aberkennung des Asylstatus formlos mitzuteilen (§ 7 Abs. 2a AsylG 2005).⁸¹

Die erwähnte Analyse bzw. der Umstand, dass konkrete Hinweise das Vorliegen der Aberkennungsvoraussetzungen wahrscheinlich erscheinen lassen, führen jedoch lediglich zur Einleitung eines Aberkennungsverfahrens und nicht bereits zur tatsächlichen Aberkennung des Asylstatus. Im Rahmen des Aberkennungsverfahrens ist die umfassende Ermittlung des Sachverhalts und eingehende Prüfung der Aberkennungsvoraussetzungen zu gewährleisten.⁸² Erst am Ende des Aberkennungsverfahrens steht die Entscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, ob der Asylstatus auch tatsächlich aberkannt wird.

Ebenso wird im Rahmen der Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung für asylberechtigte Personen eine Überprüfung durchgeführt. Die mit dem Asylstatus verbundene Aufenthaltsberechtigung gilt gemäß § 3 Abs. 4 AsylG 2005 zunächst drei Jahre. Sie verlängert sich um eine unbefristete Gültigkeitsdauer, sofern die Voraussetzungen für eine Einleitung eines Verfahrens zur Aberkennung des Asylstatus nicht vorliegen oder das Aberkennungsverfahren eingestellt wird (§ 3 Abs. 4 AsylG 2005).

4.1.2 Subsidiär Schutzberechtigte

Hinsichtlich subsidiär Schutzberechtigter sieht das AsylG 2005 keine jährliche Überprüfung der Situation im Herkunftsstaat vor. Ebenso ist eine Überprüfung aus Anlass der Reise in den Herkunftsstaat oder Kontakt mit den nationalen Behörden des Herkunftsstaates in Österreich nicht vorgesehen.

Ein Anlassfall zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die weitere Gewährung des subsidiären Schutzes weiterhin vorliegen, ist jedoch beispielsweise die Verlängerung des Aufenthaltsrechts.⁸³ Zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen würden nach Auskunft einer Expertin im Bundesministerium für Inneres ebenfalls die Informationen aus der

81 Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden, Regierungsvorlage – Erläuterungen, S. 4, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00996/fname_498908.pdf (Zugriff 18. Oktober 2018).

82 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, Regierungsvorlage – Erläuterungen, S. 22, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00189/iframe_698465.pdf (Zugriff 18. September 2018).

83 Interview mit Bianca Koller, Bundesministerium für Inneres, 17. Oktober 2018.

Staatendokumentation herangezogen.⁸⁴ Sollte sich zeigen, dass die Voraussetzungen nicht (mehr) vorliegen, wird die Aufenthaltsberechtigung nicht verlängert (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005). Ergibt eine von der Verlängerung des Aufenthaltsrechts losgelöste Überprüfung, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nicht oder nicht mehr vorliegen, hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein Aberkennungsverfahren einzuleiten, das zur Aberkennung des subsidiären Schutzstatus führen kann (§ 9 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 AsylG 2005, § 3 Abs. 2 Z 1 BFA-VG).

4.2 Aberkennungsverfahren

In Österreich ist die für Aberkennungsverfahren zuständige Behörde das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (§ 3 Abs. 2 Z 1 BFA-VG). Nach österreichischer Rechtslage ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl verpflichtet, den Schutzstatus von Schutzberechtigten abzuerkennen, wenn die Aberkennungsvoraussetzungen vorliegen. Von dieser gesetzlichen Verpflichtung kann das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nicht abgehen (Filzwieser et al., 2016:654, Schrefler-König und Szymanski, 2014:§ 9 AsylG Anmerkung 2). Ebenso obliegt dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl das Führen der Staatendokumentation (§ 5 Abs. 1 BFA-G), deren Analyse zur Einleitung eines Aberkennungsverfahrens führen kann.⁸⁵

Das Verfahren zur Aberkennung des Asylstatus ist gemäß § 7 Abs. 2 AsylG 2005 jedenfalls einzuleiten, wenn „konkrete Hinweise“⁸⁶ bestehen und das Vorliegen der Aberkennungsvoraussetzungen wahrscheinlich erscheint. Hervorzuheben ist daher, dass es für die Einleitung des Aberkennungsverfahrens noch nicht auf das tatsächliche Vorliegen von Aberkennungsvoraussetzungen ankommt, sondern nur darauf, dass diese wahrscheinlich vorliegen.⁸⁷ Die Einreise einer asylberechtigten Person in ihren

84 Ebd.

85 Siehe dazu Kapitel 4.1.1.

86 Siehe zu den „konkreten Hinweisen“ die Ausführungen zu den Aberkennungsgründen, Kapitel 3.1. und 3.2.

87 Dies dient dazu, die administrativen Kapazitäten der Behörde nicht unnötig zu binden, wenn das Hervorkommen eines Aberkennungstatbestandes gemäß § 7 Abs. 1 AsylG 2005 auf Grund des vorliegenden Sachverhalts nicht zu erwarten ist und das Verfahren daher wohl nicht zu einer Aberkennung führen wird können (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009, Regierungsvorlage – Materialien, S. 8, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00330/fname_167909.pdf (Zugriff 31. Oktober 2018)).

Herkunftsstaat und die Beantragung und Ausstellung eines Reisepasses des Herkunftsstaates sind konkrete Hinweise auf einen Aberkennungsgrund und können daher eine Pflicht zur Einleitung eines Asylaberkennungsverfahrens auslösen. Meldet die Grenzpolizei eine Reisebewegung stellt dies ein zu überprüfendes Indiz im Zusammenhang mit der Einreise in den Herkunftsstaat dar.⁸⁸ Im Allgemeinen ist die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens umso wahrscheinlicher, je mehr Informationen über Ausreisen vorliegen. Auch bei Informationen von vertrauenswürdigen Quellen, beispielsweise bei Meldungen von Grenzbehörden oder auch vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, wird genau geprüft, da davon auszugehen ist, dass ein relevanter Hintergrund vorliegt.⁸⁹

Eine umfassende Prüfung der Aberkennungsvoraussetzungen sowie der Umstände des Einzelfalls ist erst im Rahmen des bereits eingeleiteten Aberkennungsverfahrens vorgesehen.⁹⁰ Dabei werden alle bei der Prüfung der Aberkennungsvoraussetzungen hervorgetretenen Umstände berücksichtigt. Im Zusammenhang mit Reisen in den Herkunftsstaat umfasst das nach Auskunft des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl insbesondere Häufigkeit und Anzahl der Reisen, Dauer des Aufenthalts im Herkunftsstaat und die Reisegründe aber auch die Kontaktaufnahme mit Behörden (Ausstellung eines Reisepasses vom Herkunftsstaat), die Anmeldung im Herkunftsstaat, die Arbeitsaufnahme, das Bestehen eines familiären bzw. sozialen Netzwerkes im Herkunftsstaat sowie den Aufenthaltsort der asylberechtigten Person im Herkunftsstaat.⁹¹

4.2.1 Rechte der betroffenen Person

Nach österreichischem Recht ist den Parteien eines Verwaltungsverfahrens – dazu zählen auch die Verfahren nach dem AsylG 2005 vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – „Recht auf Gehör“ zu gewähren. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht das Recht auf Gehör ganz allgemein darin, es den Parteien zu ermöglichen, ihre Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen. Das umfasst somit die

88 Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 24. Oktober 2018.

89 Interview mit Matthias Rauch, Bundesministerium für Inneres, 17. Oktober 2018.

90 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, Regierungsvorlage – Erläuterungen, S. 22, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00189/imfname_698465.pdf (Zugriff 10. September 2018).

91 Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 24. Oktober 2018.

Möglichkeit, den eigenen Standpunkt darzustellen („Vorbringen zu erstatten“), Beweisanträge zu stellen und überhaupt die Streitsache zu erörtern.⁹² Das Recht auf Gehör besteht unter anderem im Ermittlungsverfahren, das den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen hat (§ 37 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG).⁹³ Das AVG gilt subsidiär zum BFA-VG und somit auch im Verfahren zur Aberkennung des Asylstatus bzw. des subsidiären Schutzes gemäß AsylG 2005.⁹⁴ Dementsprechend ist Personen, deren Schutzstatus aberkannt werden soll, auch im Aberkennungsverfahren gemäß § 7 bzw. § 9 AsylG 2005 Recht auf Gehör zu gewähren.

Das Recht auf Gehör berechtigt eine Verfahrenspartei, weitgehend formlos alles vorzubringen, was ihren Rechtsstandpunkt stützt (Walter und Mayer, 2003:137). Gemäß § 13 Abs. 1 AVG können unter anderem Mitteilungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Im Aberkennungsverfahren ist es der betroffenen Person daher möglich, ihren Rechtsstandpunkt sowohl schriftlich als auch mündlich, beispielsweise im Rahmen einer Einvernahme, darzulegen.

4.2.2 Fristen

Die Aberkennung des Asylstatus aus den in Art. 1 Abschnitt C Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen (§ 7 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005), zu denen auch die freiwillige Inanspruchnahme des Schutzes durch den Herkunftsstaat zählt, ist in Österreich lediglich innerhalb eines engen zeitlichen Rahmens möglich. Gemäß § 7 Abs. 3 AsylG 2005 kann das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einer/m Fremden, die/der nicht straffällig geworden ist, den Asylstatus nicht aberkennen, wenn die Aberkennung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuerkennung erfolgt und die/der Fremde den Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat.⁹⁵

Darüber hinaus bestehen hinsichtlich der Dauer des Verfahrens zur Aberkennung des Asylstatus konkrete gesetzliche Vorgaben. Soll einer

92 VwGH, 28. März 2018, Ra 2016/11/0085.

93 BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018.

94 Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz, Regierungsvorlage – Vorblatt u. Erläuterungen, S. 9, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01803/fname_255385.pdf (Zugriff 4. September 2018).

95 Eine Aberkennung ist in diesen Fällen gemäß § 7 Abs. 3 AsylG 2005 nur möglich, wenn der betroffenen Person ein Aufenthaltstitel bereits rechtskräftig erteilt worden ist.

asylberechtigten Person der Asylstatus aberkannt werden, unter anderem weil sie sich wieder freiwillig unter den Schutz des Herkunftsstaates gestellt bzw. sich im Herkunftsstaat niedergelassen hat (Art. 1 Abschnitt C Z 1 und 4 Genfer Flüchtlingskonvention), so ist dieses Verfahren gemäß § 7 Abs. 2 AsylG 2005 schnellstmöglich, längstens jedoch binnen einem Monat ab Einleitung des Verfahrens zu entscheiden. Eine Überschreitung dieser Frist steht einer späteren Aberkennung des Asylstatus aber nicht entgegen (§ 7 Abs. 2 dritter Satz AsylG 2005).

Hinsichtlich der Aberkennung des subsidiären Schutzes finden sich im AsylG 2005 keine Fristen, nach deren Verstreichen die Aberkennung unzulässig wäre bzw. bis zu deren Ablauf über die Aberkennung entschieden sein müsste.

4.2.3 Entscheidung

Die Entscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl über die Aberkennung des Schutzstatus hat mittels Bescheid zu erfolgen (§ 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 AsylG 2005), der schriftlich ergeht.⁹⁶ Gemäß § 12 Abs. 1 BFA-VG hat der Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer der betroffenen Person verständlichen Sprache oder in einer Sprache zu enthalten, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die betroffene Person sie versteht. Nach österreichischer Rechtslage ist jeder Bescheid zu begründen, wenn „dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird“ (§ 58 Abs. 2 AVG). Daher sind die Aberkennungsbescheide wohl in der überwiegenden Zahl der Fälle zu begründen, da Schutzberechtigte, die von einem Aberkennungsverfahren betroffen sind, während des Verfahrens in aller Regel beantragen, den Schutzstatus nicht abzuerkennen. Das wird auch für jene Fälle gelten, in denen ein/e AbwesenheitskuratorIn⁹⁷ bestellt ist. Jedenfalls hat ein Bescheid immer die angewandte

96 Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz, Regierungsvorlage – Vorblatt u. Erläuterungen, S. 14, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01803/fname_255385.pdf (Zugriff 12. Oktober 2018).

97 Gemäß § 11 AVG kann die Behörde, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, die Bestellung eines/r Kurators/Kuratorin beim zuständigen Gericht veranlassen, sofern unter anderem von Amts wegen gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, eine Amtshandlung vorgenommen werden soll (vgl. BVwG, 25. Oktober 2017, W111 1242924-2).

Gesetzesbestimmung anzuführen, sodass nachvollziehbar ist, auf welcher Grundlage die Aberkennung erfolgt (§ 59 Abs. 1 AVG).

Der Aberkennungsbescheid ist darüber hinaus in folgenden Fällen mit einer Rückkehrentscheidung zu verbinden:⁹⁸

- Aberkennung des Asylstatus, ohne dass es zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus kommt, oder
- Aberkennung des subsidiären Schutzes.

Im Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung hat die Behörde unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls eine Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen der betroffenen Person durchzuführen. Die Kriterien, die im Rahmen der Interessenabwägung insbesondere zu berücksichtigen sind, sind in § 9 BFA-VG festgelegt (Hinterberger und Klammer 2017a:2).⁹⁹ Mit der Rückkehrentscheidung ist gleichzeitig festzustellen, ob die Abschiebung in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist (§ 52 Abs. 9 FPG). Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, kann aufgrund der Rückkehrentscheidung die Abschiebung (§ 46 FPG) vorgenommen werden. Letztlich ist aber in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Abschiebung auch tatsächlich notwendig und verhältnismäßig ist.¹⁰⁰

Ungeachtet der im Gesetz vorgesehenen Frist zur Fällung einer Aberkennungsentscheidung¹⁰¹ hat die Behörde keine Pflicht eine Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidungspflicht der Behörde besteht gemäß § 73 AVG lediglich dann, wenn eine Verfahrenspartei einen Antrag gestellt hat, über den die Behörde mittels Bescheid zu entscheiden hat.¹⁰² In von Amts wegen eingeleiteten Verfahren besteht keine Entscheidungspflicht der Behörde. Das gilt auch im Verfahren zur Aberkennung des Asyl- bzw. subsidiären Schutzstatus, da diese Verfahren nicht auf Antrag eingeleitet werden (können).¹⁰³ Daher ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl auch nicht verpflichtet, das Aberkennungsverfahren durch Bescheid zu beenden, also entweder den

98 Vgl. § 10 Abs. 1 Z 4 und 5 AsylG 2005.

99 § 9 Abs. 2 BFA-VG nennt beispielsweise die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und den Umstand, ob der bisherige Aufenthalt rechtswidrig war oder das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens.

100 Für weitere Informationen siehe Heilemann und Lukits, 2017:60.

101 Siehe dazu Kapitel 4.2.2.

102 VwGH, 29. März 2004, 2004/17/0024.

103 Aufgrund der Amtswegigkeit des Verfahrens wäre ein Antrag auf Aberkennung als unzulässig zurückzuweisen (Vgl. Filzwieser et al., 2016:654).

Schutzstatus abzuerkennen oder das Verfahren einzustellen. Liegen die Aberkennungsvoraussetzungen nicht vor, ist das Verfahren nach den Gesetzesmaterialien formlos einzustellen.¹⁰⁴

Ein Experte im Rechtsberatungsbereich verwies in diesem Zusammenhang zwar auf die grundsätzliche Möglichkeit, einen Feststellungsbescheid zu beantragen, mit dem das (Nicht-)Vorliegen der Aberkennungsvoraussetzungen festgestellt werde. Mangels genauer Rechtskenntnis der Betroffenen werde jedoch häufig kein diesbezüglicher Antrag gestellt.¹⁰⁵

4.2.4 Rechtsmittel

Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl entscheidet in Österreich das Bundesverwaltungsgericht (§ 7 Abs. 1 Z 1 BFA-VG). Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde beträgt, sofern der Asylstatus aberkannt und die Aberkennung mit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme¹⁰⁶ verbunden wurde, zwei Wochen (§ 16 Abs. 1 BFA-VG). Unter Umständen gilt jedoch auch in diesen Fällen die allgemeine vierwöchige Frist, beispielsweise wenn es sich bei der/dem Fremden im Zeitpunkt, in dem der Bescheid erlassen wird, um eine/n unbegleitete/n Minderjährige/n handelt (§ 16 Abs. 1 zweiter Satz BFA-VG).

Eine vierwöchige Frist gilt für die Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid, mit dem der subsidiäre Schutz aberkannt wird (§ 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz).

Gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kann unter Umständen der Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof angerufen werden (Art. 133 Abs. 1 Z 1 und Art. 144 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG).¹⁰⁷ Für die Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gilt eine Frist von sechs Wochen (§ 26 Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz,¹⁰⁸ § 82 Abs. 1 Verfassungsgerichtshofgesetz).¹⁰⁹ Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist jedoch nur zulässig,

104 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009, Regierungsvorlage – Materialien, S. 8, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00330/fname_167909.pdf (Zugriff 31. Oktober 2018).

105 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 9. Oktober 2018.

106 Zu den aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zählt etwa auch die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG.

107 BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2018.

108 BGBl. Nr. 10/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018.

109 BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2018.

wenn es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt (Art. 133 Abs. 4 B-VG). Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG).

4.2.5 Herausforderungen im Zusammenhang mit Aberkennungsverfahren

Dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl stehen nach eigener Auskunft keine (internen) Leitlinien bezüglich der Aberkennung des Asylstatus zur Verfügung,¹¹⁰ jedoch existieren ein allgemeiner Erlass sowie ein „Judikaturreader“.¹¹¹ Eine Expertin des Bundesministeriums für Inneres teilte mit, dass auf Basis der gesetzlichen Grundlagen entsprechende Vorgangsweisen und Verfahrensabläufe in internen Erlässen und verbindlichen Arbeitsanleitungen festgelegt sind. Ein solcher Erlass besteht auch in Bezug auf Aberkennungen, ist verbindlich anzuwenden und zu beachten. Zum Beispiel finden sich in diesen internen Erlässen und verbindlichen Arbeitsanleitungen auch Verweise auf das UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.¹¹² Dieses Handbuch soll laut UNHCR als Interpretationshilfe der Genfer Flüchtlingskonvention für die Staaten und deren Behörden dienen, ist aber nicht bindend.¹¹³ Hinzuweisen ist diesbezüglich aber auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der in seinen Entscheidungen teilweise auf die Ausführungen im UNHCR-Handbuch verwies und diese als richtig anerkannte.¹¹⁴

Nach Auskunft des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl laufen jene Aberkennungsverfahren, in denen Asylberechtigte einen Reisepass bei den Behörden des Herkunftsstaates in Österreich beantragt und von diesen ausgefolgt erhalten haben, in der Regel problemlos ab. Das ergibt sich

110 Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 24. Oktober 2018.

111 Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 7. Dezember 2018.

112 UNHCR, *Handbook and Guidelines on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol relating to the Status of Refugees* (UNHCR, Genf, 2011). Verfügbar auf www.unhcr.org/publications/legal/3d58e13b4/handbook-procedures-criteria-determining-refugee-status-under-1951-convention.html (Zugriff 31. Oktober 2018).

113 Interview mit Bianca Koller, Bundesministerium für Inneres, 17. Oktober 2018.

114 Vgl. etwa VwGH, 3. Dezember 2003, 2001/01/0547.

einerseits aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs¹¹⁵ und andererseits dadurch, dass die Ausstellung vor allem biometrischer Reisepässe den persönlichen Kontakt mit der Behörde des Herkunftsstaates erfordert. Eine Herausforderung besteht für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl jedoch darin, dass es nur ausnahmsweise bzw. zufällig Kenntnis von derartigen Fällen erlangt. Dies erfolgt in der Regel aufgrund einer Kontrolle am Flughafen bzw. an der Grenze, im Rahmen derer sich Asylberechtigte mit dem Reisepass des Herkunftsstaates ausweisen.¹¹⁶

Im Zusammenhang mit der Aberkennung des Asylstatus wegen Reisen in den Herkunftsstaat führte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aus, bei der Ermittlung zur Freiwilligkeit der Reise bzw. der Absicht der Inanspruchnahme des Schutzes durch den Herkunftsstaat vor Herausforderungen gestellt zu sein. Wie bereits in Kapitel 3.2.1 ausgeführt, ist Asylberechtigten der Reisepass ihres Herkunftsstaates auszufolgen. Asylberechtigte haben daher die Möglichkeit, unter Verwendung dieses Reisepasses in den Herkunftsstaat einzureisen. Sofern die österreichischen Behörden nicht auf den Reisepass des Herkunftsstaates mit den entsprechenden Ein- und Ausreisevermerken stoßen, ist der Nachweis der Reise in den Herkunftsstaat für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sehr schwierig.¹¹⁷ Darüber hinaus werden bei Reisen asylberechtigter Personen ohne Reisepass des Herkunftsstaates meist spezielle Reisegründe, beispielsweise der Besuch eines kranken Familienangehörigen, vorgebracht. Nach der in Kapitel 3.2.1. dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs werden in einem derartigen Fall die Voraussetzungen eines Endigungsgrundes der Genfer Flüchtlingskonvention nicht erfüllt. Für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist es weiters teilweise schwierig, die tatsächliche Dauer des Aufenthalts bzw. den Zielort der Reise zu identifizieren. Das betrifft beispielsweise Fälle, in denen Flugdaten zu einer Reise einer asylberechtigten Person in einen Nachbarstaat übermittelt werden, es jedoch an der Nachweisbarkeit der Weiterreise in den Herkunftsstaat fehlt.¹¹⁸

115 Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl verwies diesbezüglich auf die Entscheidungen des VwGH, 15. Mai 2003, 2001/01/0535, 15. Mai 2003, 2001/01/0499 und 3. Dezember 2003, 2001/01/0547 (Schriftliche Beiträge des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 24. Oktober 2018 und 7. Dezember 2018).

116 Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 24. Oktober 2018.

117 Ebd.

118 Ebd.

4.2.6 Rechtsprechung

Im Zuge der Erarbeitung des vorliegenden nationalen Berichts wurden die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ausgewertet.¹¹⁹ Diese Entscheidungen behandeln Beschwerden gegen Bescheide der erstinstanzlichen Asylbehörde. Die erstinstanzlichen Bescheide sind jedoch nicht im Volltext veröffentlicht, sodass die Bescheidebegründung durch die erstinstanzliche Asylbehörde lediglich aus den wiedergebenden Ausführungen in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts entnommen werden kann.

Die Auswertung zeigte, dass die Aberkennung des Asylstatus wegen Reisen in den Herkunftsstaat bislang scheinbar lediglich einen geringen Anteil an der Gesamtzahl der Asylaberkennungen ausmacht. Ein signifikanter Anteil der Aberkennungen des Asylstatus ging auf § 7 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 zurück, wonach der Asylstatus bei Vorliegen eines Asylausschlussgrundes gemäß § 6 AsylG 2005 abzuerkennen ist.¹²⁰

Hinsichtlich der Aberkennung des subsidiären Schutzes ist darauf hinzuweisen, dass offenbar in nur einer Entscheidung auch auf die Reise eines subsidiär Schutzberechtigten in seinen Herkunftsstaat Bezug genommen wurde. Die Aberkennung des subsidiären Schutzes wurde von der erstinstanzlichen Asylbehörde aber nicht explizit auf die Reise in den Herkunftsstaat gestützt, sondern mit anderen Umständen begründet.¹²¹ Mangels relevanter Entscheidungen zur Aberkennung des subsidiären Schutzstatus beschränken sich die nachstehenden Ausführungen daher auf jene Fälle, in denen der Asylstatus wegen Reisen in den Herkunftsstaat aberkannt wurde.

Allgemein lässt sich festhalten, dass die Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, mit denen der Asylstatus aufgrund von Reisen in den Herkunftsstaat in erster Instanz aberkannt wurde, vom Bundesverwaltungsgericht teilweise aufgehoben und teilweise bestätigt wurden. Den Begründungen des Bundesverwaltungsgerichts in Fällen der Aufhebung der Aberkennungsentscheidungen ist zu entnehmen, dass in Einzelfällen vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eine unzutreffende rechtliche Beurteilung vorgenommen oder während des Ermittlungsverfahrens mangelnde Erhebungen durchgeführt wurden.

119 Zur Vorgehensweise bei der Auswertung siehe die Ausführungen in Kapitel 1.4.

120 Siehe dazu oben, Kapitel 2.2.

121 BVwG, 11. Dezember 2017, L507 2153972-1/7E.

So hielt das Bundesverwaltungsgericht beispielsweise in einem Beschluss¹²² fest, dass ein Ermittlungsverfahren zur Aufenthaltsdauer der Beschwerdeführerin unterblieb und – entgegen der Angaben der Beschwerdeführerin vor dem (damals) zuständigen Bundesasylamt – eine längere Aufenthaltsdauer im Herkunftsstaat angenommen worden war. Weiters habe das Bundesasylamt nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts übersehen, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für die Aberkennung des Asylstatus gemäß § 7 Abs. 1 AsylG 2005 bestimmte Bedingungen vorliegen müssen. Diese seien konkret ein nicht bloß temporärer Aufenthalt, sondern eine Niederlassung im Herkunftsstaat, die Freiwilligkeit der Rückkehr und der Wille, die Beziehungen zum Herkunftsstaat zu normalisieren bzw. sich wieder unter dessen Schutz stellen zu wollen. Aufgrund der dargestellten Mängel hätten sich die Ermittlungen der erstinstanzlichen Behörde als ergänzungsbedürftig erwiesen, sodass die Entscheidung aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückzuverweisen war.

In einem anderen Erkenntnis¹²³ bemängelte das Bundesverwaltungsgericht die Begründung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts hätte diese Begründung exakter ausfallen müssen, zumal Ausführungen dazu, wie das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zu der Einschätzung gelangte, der Beschwerdeführer sei rechtmäßig in seinen Herkunftsstaat ein- und wieder zurückgereist, fehlten. Das Bundesverwaltungsgericht hielt fest, dass jedenfalls weitere Ermittlungstätigkeiten zu setzen seien, da ohne nähere Erörterung der Reisemotive des Beschwerdeführers und insbesondere des Umstandes, ob der Beschwerdeführer mit einem in seinem Herkunftsstaat aktuell ausgestellten Reisepass gereist ist, der Sachverhalt nicht entsprechend festgestellt werden könne.

Bestätigt wurde vom Bundesverwaltungsgericht¹²⁴ hingegen unter anderem eine Entscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, wonach eine Beschwerdeführerin freiwillig nach Afghanistan zurückgekehrt war und seit annähernd sechs Jahren wieder bei Verwandten in ihrem Herkunftsstaat lebte. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts seien damit die Kriterien der Ziffern 1 und 4 des Art. 1 Abschnitt C Genfer

122 BVwG, 23. April 2014, G305 1235300-2/17E.

123 BVwG, 25. Oktober 2017, L519 2162285-1/2E.

124 BVwG, 24. Februar 2015, W137 1409206-1/14E.

Flüchtlingskonvention erfüllt und die aberkennende Entscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl daher zu bestätigen.

4.2.7 Fallstudie

Nachfolgend wird eine anonymisierte Fallstudie¹²⁵ hinsichtlich einer in Österreich asylberechtigten Person vorgestellt, die in ihren Herkunftsstaat gereist ist. Dadurch soll der Ablauf eines Aberkennungsverfahrens verdeutlicht werden.

Herr A, ein iranischer Staatsangehöriger, reiste im Jänner 2012 nicht rechtmäßig in Österreich ein. Am 26. Jänner 2012 stellte er einen Antrag auf internationalen Schutz und begründete diesen damit, dass er mit einer Bekannten in der Islamischen Republik Iran eine christliche Kirche aufgesucht habe. Beim zweiten Treffen in einer solchen Hauskirche seien Personen in Zivil gekommen, jedoch hätte Herr A fliehen können. Vom Hauseigentümer, in dessen Haus die Versammlung stattgefunden hätte, habe er dann nichts mehr gehört, weshalb Herr A aus der Islamischen Republik Iran geflohen sei. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 28. September 2012 wurde Herrn A der Status eines Asylberechtigten zuerkannt und festgestellt, dass ihm kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Am 18. April 2017 langte beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eine Verständigung der deutschen Bundespolizei Flughafen „XY“ ein, wonach Herr A zu einem bestimmten Datum im Jahr 2017 am Flughafen „XY“ bei der Passkontrolle seinen österreichischen Konventionsreisepass samt türkischem Visum vorgewiesen habe. Im weiteren Verlauf seien Ungereimtheiten aufgetreten. Gemäß Protokoll gab Herr A zunächst an, gemeinsam mit seiner mitgereisten Ehefrau nur in der Türkei gewesen zu sein, was sich jedoch mit den entsprechenden Stempeln im Pass nicht erklären ließ. Herr A und seine Ehefrau hätten in der Folge mehrmals angegeben, niemals in der Islamischen Republik Iran gewesen zu sein. Im Zuge einer Kofferkontrolle wurde zuerst eine Ticketbuchung für die Ehefrau des Herrn A über Istanbul in die Islamische Republik Iran gefunden. Weiterhin bezeugte Herr A, nicht in der Islamischen Republik Iran gewesen zu sein und keine nationalen Dokumente zu besitzen. In der Folge wurden noch zwei iranische Ausweise und ein iranischer Militärausweis des Herrn A gefunden und letztlich auch die Flugticketabschnitte der Ehegatten von der Reise in die Islamische Republik Iran. Diese belegten den Aufenthalt in der Islamischen Republik Iran über 18 Tage. Schließlich gab Herr A an, dass er sich in der Islamischen Republik Iran aufhalten habe, um dort die Familie zu besuchen.

Daraufhin wurde Herr A vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl am 26. April 2017 vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und ihm mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, ein Asylberkennungsverfahren einzuleiten. Beigelegt war ein Fragenkatalog. Herrn A wurde eine Frist von 14 Tagen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. In seiner Stellungnahme erklärte Herr A zusammenfassend, nur einmal für 18 Tage in die Islamische Republik Iran gereist zu sein, um seinen an einer unheilbaren Krankheit leidenden Schwiegervater zu besuchen. Die Ehe mit seiner Ehefrau sei eine Fernhochzeit gewesen und habe ohne seine Anwesenheit in der

125 BVwG, 25. Oktober 2017, L519 2162285-1/2E.

Islamischen Republik Iran stattgefunden. Daher habe er im Zuge der Reise in die Islamische Republik Iran nunmehr erstmalig persönlichen Kontakt mit seinem Schwiegervater gehabt, insbesondere da dieser unter Tränen den Wunsch eines letzten Gespräches vor dem Tod geäußert habe. Da Herr A keinen iranischen Reisepass besitze sei er mithilfe eines Schleppers unrechtmäßig und heimlich in die Islamische Republik Iran gebracht worden. Weiters machte Herr A Angaben zu seiner Lebenssituation in Österreich und insbesondere zum Maß seiner Integration sowie zu seinem christlichen Glauben.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gelangte in seiner Beurteilung zu der Auffassung, dass sich Herr A in einem näher bezeichneten Zeitraum im Jahr 2017 in der Islamischen Republik Iran aufhielt. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ging davon aus, dass Herrn A tatsächlich keine Verfolgungshandlungen seitens der iranischen Behörden drohten. Diese Einschätzung basierte darauf, dass Herr A weder im Zuge der Einreise in, des Aufenthalts im oder der Ausreise aus der Islamischen Republik Iran auf nennenswerte Schwierigkeiten gestoßen sei. Seine zunächst leugnende Verantwortung erschütterte seine Glaubwürdigkeit erheblich, sodass seine Behauptung der schlepperunterstützten Reise als unglaubwürdig gewertet wurde, zumal auch sämtliche Reiseunterlagen auf seinen richtigen Namen lauteten. Mangels Verfolgung oder Verletzung des Rechts auf Leben oder körperliche Unversehrtheit sowie dem Umstand, dass Herr A keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu befürchten hat, wurde kein subsidiärer Schutz gewährt.

Aufgrund der festgestellten Anknüpfungspunkte in Österreich wurde jedoch von einem schützenswerten Privat- und Familienleben ausgegangen. Mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl¹²⁶ vom 23. Mai 2017 wurde Herrn A daher der ihm zuerkannte Status des Asylberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 aberkannt und gemäß § 7 Abs. 4 AsylG festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukommt. Weiters wurde Herr A gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt. Die Erlassung einer Rückkehrentscheidung wurde auf Dauer unzulässig erklärt und Herrn A eine Aufenthaltsberechtigung plus¹²⁷ erteilt.

Gegen Teile dieser Entscheidung brachte Herr A Beschwerde ein. Das für die Beschwerde zuständige Bundesverwaltungsgericht gelangte zur der Auffassung, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die notwendigen Ermittlungen des maßgeblichen Sachverhalts unterlassen hat. Zwar nahm auch das Bundesverwaltungsgericht eine verminderte Glaubwürdigkeit des Herrn A an, jedoch fehlten in der bekämpften Entscheidung konkrete Ausführungen zu dem vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl festgestellten Sachverhalt. Das Bundesverwaltungsgericht hielt daher fest, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aufgrund der mangelhaften Sachverhaltsermittlungen jedenfalls weitere Ermittlungstätigkeiten vorzunehmen hat. Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Oktober 2017 wurde der bekämpfte Bescheid daher aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl verwiesen.

126 Entscheidungen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl sind nicht öffentlich zugänglich. Die hier gemachten Ausführungen ergeben sich daher lediglich aus den in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts enthaltenen Zusammenfassungen über den Verfahrensgang vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.

127 Siehe dazu im Detail Kapitel 4.3.1.

4.3 Auswirkungen der Aberkennungsentscheidung

Die Aberkennung des Asyl- bzw. subsidiären Schutzstatus kann auf das Aufenthaltsrecht der betroffenen Person unmittelbare Auswirkungen haben. Wird der Schutzstatus aberkannt, erlischt mit Rechtskraft der Aberkennung des Asylstatus auch die Aufenthaltsberechtigung und der betroffenen Person kommt die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zu (§ 3 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 AsylG 2005). Mit Aberkennung des Asylstatus wird geprüft,¹²⁸ ob dieser Person subsidiärer Schutz zu gewähren ist. Sofern einer vormalig asylberechtigten Person kein subsidiärer Schutz gewährt wird oder andere Gründe zum weiteren Aufenthalt berechtigen, endet das Aufenthaltsrecht in Österreich. Subsidiär Schutzberechtigten ist mit der Aberkennungsentscheidung die Aufenthaltsberechtigung zu entziehen (§ 9 Abs. 4 AsylG 2005). Eine von der Aberkennung des Asylstatus separate Entscheidung zur Beendigung der Aufenthaltsberechtigung gibt es nach österreichischer Rechtslage nicht.

Nach Rechtskraft der Aberkennung sind auch Ausweise und Karten, die den Status einer asyl- bzw. subsidiär schutzberechtigten Person bestätigen, an die Behörde zurückzustellen (§ 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 AsylG 2005). Schließlich sind Entscheidungen nach dem AsylG 2005 – somit auch Aberkennungen von Asylstatus oder subsidiärem Schutz – mit einer Rückkehrentscheidung (§ 52 Abs. 2 Z 4 FPG) zu verbinden (§ 10 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005).¹²⁹

4.3.1 Möglichkeiten des Verbleibs in Österreich

Eine Person, der der Asylstatus oder der subsidiäre Schutz aberkannt wurde, kann sich weiterhin in Österreich aufhalten, sofern ihr ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen zukommt.

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß §§ 54ff AsylG 2005, die die „Aufenthaltsberechtigung plus“, die „Aufenthaltsberechtigung“ oder die „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ umfassen. Diese

128 Die Prüfung der Zuerkennung des subsidiären Schutzes kann nicht bzw. muss nicht beantragt werden, sondern wird gemäß § 8 Abs. 2 AsylG 2005 bei Aberkennung des Asylstatus von Amts wegen geprüft (Schrefler-König und Szymanski, 2014:§ 8 AsylG, Anmerkung 1).

129 Für Details zur Rückkehrentscheidung siehe Heilemann und Lukits, 2017:23.

Aufenthaltstitel berechtigen zu einem Aufenthalt im Bundesgebiet und grundsätzlich auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.^{130, 131} Wiewohl die Eingliederung dieser Aufenthaltstitel in das AsylG 2005 den Eindruck erweckt, mit internationalem Schutz im Zusammenhang zu stehen, besteht tatsächlich kein Zusammenhang zwischen internationalem Schutz und den aus humanitären Erwägungen gewährten Aufenthaltstiteln (Hinterberger und Klammer, 2017b:1).

Die „Aufenthaltsberechtigung plus“ wird etwa erteilt, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten („Europäische Menschenrechtskonvention“)¹³² geboten ist und eine entsprechende Integration stattgefunden hat (§ 55 Abs. 1 AsylG 2005). Hat die Integration nicht in der in § 55 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 angeführten Weise stattgefunden,¹³³ wird lediglich eine „Aufenthaltsberechtigung“ erteilt (§ 55 Abs. 2 AsylG 2005). Der Aufenthaltstitel gemäß § 55 AsylG 2005 wird von Amts wegen oder auf begründeten Antrag erteilt.

Ebenso kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen¹³⁴ lediglich auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt der Antragstellung

130 Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz, Regierungsvorlage – Vorblatt u. Erläuterungen, S. 44, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01803/fname_255385.pdf (Zugriff 28. September 2018).

131 Die „Aufenthaltsberechtigung plus“ berechtigt zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Ausübung einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG (BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018), wohingegen die „Aufenthaltsberechtigung“ und die „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Ausübung einer selbständigen und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, für die eine entsprechende Berechtigung nach dem AuslBG Voraussetzung ist, berechtigt (§ 54 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 AsylG 2005).

132 BGBl. Nr. 210/1958, in der Fassung des Bundesgesetzblatt BGBl. III Nr. 139/2018.

133 Vorgesehen ist gemäß § 55 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018) oder zum Entscheidungszeitpunkt die Ausübung einer erlaubten Erwerbstätigkeit, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze erreicht wird.

134 Was unter einem besonders berücksichtigungswürdigen Fall zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht explizit ausgeführt. Auszugehen ist jedoch davon, dass ein solcher Fall dann vorliegen wird, wenn trotz Vorliegen eines Erteilungshindernisses für einen Aufenthaltstitel die Nichterteilung des Aufenthaltstitels in hohem Maße als unbillig zu bezeichnen ist, gleichgültig worin die Berücksichtigungswürdigkeit besteht (Schrefler-König und Szymanski, 2014:§ 56 AsylG Anmerkung 1).

während des in § 56 Abs. 1 Z 1 und 2 AsylG 2005 festgelegten Zeitraums¹³⁵ durchgängig im Bundesgebiet aufhältig war. Darüber hinaus muss die Integration wie in § 56 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 spezifiziert¹³⁶ erfolgt sein. Bei fehlender Integration iSd. § 56 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 wird lediglich eine „Aufenthaltsberechtigung“ erteilt. Weitere Erteilungsvoraussetzungen sind in § 60 Abs. 2 AsylG 2005 normiert.¹³⁷

Die „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ gemäß § 57 AsylG 2005 ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag zu erteilen, wenn einer der drei abschließend aufgelisteten Fälle vorliegt. Diese Fälle umfassen die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung wegen längerfristiger Duldung einer Person im Bundesgebiet, Gewährleistung unter anderem der Strafverfolgung (insbesondere für Zeugen oder Betroffene von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel) sowie Gewalt in der Familie, auch wenn die betroffene Person bis zu diesem Zeitpunkt über kein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügte.¹³⁸ Die Prüfung, ob diese Aufenthaltsberechtigung erteilt wird, ist bei Aberkennung des internationalen Schutzes von Amts wegen vorzunehmen (§ 58 Abs. 1 Z 3 und 4 AsylG 2005).

Sofern die Aufenthaltstitel gemäß §§ 55 oder 57 AsylG 2005 nicht von Amts wegen erteilt werden, ist der Antrag persönlich beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zu stellen (§ 58 Abs. 5 AsylG 2005). Die Aufenthaltstitel dürfen bei Vorliegen bestimmter Umstände nicht erteilt werden (§ 60 Abs. 1 und 3 AsylG 2005).¹³⁹

135 Gemäß § 56 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 umfasst dieser Zeitraum fünf Jahre, wovon mindestens die Hälfte, jedenfalls aber drei Jahre, des festgestellten durchgängigen Aufenthaltes im Bundesgebiet rechtmäßig gewesen sein muss.

136 Gemäß § 56 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 ist dies die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz oder zum Entscheidungszeitpunkt die Ausübung einer erlaubten Erwerbstätigkeit, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze erreicht wird.

137 Diese Erteilungsvoraussetzungen sind etwa Rechtsanspruch auf eine Unterkunft, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird (§ 60 Abs. 2 Z 1 AsylG 2005), oder ein alle Risiken abdeckender und in Österreich leistungspflichtiger Krankenversicherungsschutz (§ 60 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005).

138 Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz, Regierungsvorlage – Vorblatt u. Erläuterungen, S. 47, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01803/fname_255385.pdf (Zugriff 28. September 2018).

139 Diese Umstände sind etwa das Vorliegen eines Einreiseverbots (Schrefler-König und Szymanski, 2014:§ 60 AsylG Anmerkung 1) oder öffentliche Interessen, die dem Aufenthalt der betroffenen Person entgegenstehen.

Neben den oben angeführten Aufenthaltstiteln besteht bei Vorliegen aller Voraussetzungen auch die grundsätzliche Möglichkeit, in das reguläre Aufenthaltsrecht gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)¹⁴⁰ umzusteigen.¹⁴¹ Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass Erstanträge auf Niederlassungs- und Aufenthaltstitel gemäß § 21 Abs. 1 NAG vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen sind und die Entscheidung im Ausland abzuwarten ist. Personen, denen der Schutzstatus aberkannt wurde, sind von den in § 21 Abs. 2 NAG angeführten Ausnahmen nicht umfasst, sodass eine Antragstellung im Inland nicht zulässig ist. Diese Personen müssen Österreich daher verlassen und den Antrag im Ausland stellen, wo die Entscheidung auch abzuwarten ist.

Schließlich ist auch die Duldung gemäß § 46a FPG zu erwähnen. So sind beispielsweise Fremde, deren Abschiebung aus tatsächlichen, von der/dem Fremden nicht zu vertretenden Gründen unmöglich erscheint (§ 46a Abs. 1 Z 3 FPG) oder deren Abschiebung unzulässig ist (§ 46a Abs. 1 Z 4 FPG), auf dem Bundesgebiet zu dulden, solange sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können. So ist daher beispielsweise eine Person auf dem Bundesgebiet zu dulden, wenn ihr Asylstatus zwar aberkannt wird und keine sonstige Aufenthaltsberechtigung in Österreich besteht, diese Person aber nicht abgeschoben werden kann. Der Aufenthalt dieser Person ist nicht rechtmäßig, wird von der Rechtsordnung jedoch hingenommen (Schrefler-König und Szymanski, 2014:§ 46a FPG Anmerkung 1).

4.3.2 Auswirkungen auf Familienangehörige

Bei der Frage, ob die Aberkennung des Schutzstatus Auswirkung auf Familienangehörige haben kann, ist zunächst auf den Zeitpunkt der Antragstellung auf internationalen Schutz abzustellen. Haben alle Familienangehörigen ihren Antrag auf internationalen Schutz zeitgleich gestellt, gelten andere Vorschriften als in jenen Fällen, in denen Familienangehörige zu einem späteren Zeitpunkt zu einer bereits in Österreich aufhaltigen Person nachziehen (Familienverfahren).

140 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

141 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Frequently Asked Questions, verfügbar auf www.bfa.gv.at/faq/start.aspx (Zugriff 9. Oktober 2018).

Sucht eine Familie zeitgleich in Österreich um internationalen Schutz (Asyl bzw. subsidiärer Schutz) an, werden die Anträge aller Familienangehörigen in einem gemeinsamen Verfahren behandelt, wobei jeder Antrag gesondert geprüft wird. Das österreichische AsylG 2005 verfolgt den Grundgedanken, allen Angehörigen einer Familie denselben Schutzzumfang einzuräumen. Wird daher auch nur einem Familienmitglied Schutz gewährt, so erhalten alle anderen Familienmitglieder denselben Schutz (Peyrl, Neugschwendtner und Schmaus, 2017:295). Wiewohl sämtliche Aberkennungsgründe für alle Familienmitglieder gleichermaßen gelten, ist bei der Aberkennung des Schutzstatus keine Familiengleichbehandlung vorgesehen. Die Aberkennung bezieht sich daher lediglich auf jene einzelnen Familienmitglieder, bezüglich derer ein Aberkennungsgrund vorliegt (Filzwieser et al., 2016:654 und 714–715).¹⁴² Die Erfahrung eines Experten im Rechtsberatungsbereich zeigt aber, dass im Rahmen der Aberkennung des Schutzstatus für ein Familienmitglied Überprüfungen durchgeführt würden, ob weitere Familienmitglieder ebenso Aberkennungsgründe gesetzt haben.¹⁴³

Teilweise anders verhält es sich hingegen beim Familienverfahren. Dieses Verfahren basiert auf der Grundkonstellation, dass eine Person (Bezugsperson) in Österreich um Asyl angesucht hat (AsylwerberIn) oder ihr bereits der Status als asyl- bzw. subsidiär schutzberichtigte Person zukommt (§ 34 Abs. 1 AsylG 2005). Stellt in weiterer Folge ein/e Familienangehörige/r¹⁴⁴ dieser Bezugsperson einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes wie der Bezugsperson. Wird der Schutzstatus der Bezugsperson aberkannt, ist danach zu unterscheiden ob dem/r zuziehenden Familienangehörigen bereits eigener Schutz gewährt wurde oder nicht.

Wurde dem/r zuziehenden Familienangehörigen bereits ein eigener Schutzstatus gewährt, kann dieser Schutzstatus nur dann aberkannt werden, wenn gegen den/die zuziehende/n Familienangehörige/n ein Aberkennungsgrund vorliegt. Ab dem Zeitpunkt der Schutzgewährung für den/die

142 Siehe auch Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden, Regierungsvorlage – Erläuterungen, S. 3, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00996/fname_498908.pdf (Zugriff 10. Oktober 2018).

143 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 9. Oktober 2018.

144 Zum eingeschränkten Kreis der berechtigten Familienangehörigen siehe § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG 2005.

Familienangehörige/n ist es daher nicht mehr relevant, ob der Schutzstatus der Bezugsperson aberkannt wird.

Hat der/die zuziehende Familienangehörige hingegen noch keinen Schutzstatus (Asyl oder subsidiären Schutz) gewährt erhalten, führt die Aberkennung des Schutzstatus der Bezugsperson zum Stopp des Familienverfahrens (§ 34 Abs. 2 und 3 AsylG 2005)¹⁴⁵ und es wird kein Schutzstatus gewährt. In diesem Zusammenhang ist auf die in Kapitel 4.2.3 dargestellte Thematik zu verweisen, dass es mangels Entscheidungspflicht im Aberkennungsverfahren möglich ist, das Familienverfahren gleichsam permanent zu unterbrechen. Erst mit einem Feststellungsbescheid darüber, dass das Aberkennungsverfahren eingestellt ist, könnte das Familienverfahren fortgesetzt werden. Oftmals wird ein derartiger Feststellungsbescheid aber nicht beantragt.¹⁴⁶

145 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 9. Oktober 2018.

146 Ebd.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Aus den Ausführungen im Rahmen des vorliegenden nationalen Berichts geht hervor, dass in Österreich konkrete gesetzliche Vorgaben bestehen, die zur Aberkennung eines internationalen Schutzstatus führen können. Die Behördenpraxis spielt lediglich im Bereich der Entscheidungsfindung über die Aberkennung auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen eine Rolle. Hingegen kommt der Behördenpraxis beispielsweise bei der Schaffung von Aberkennungsgründen oder der Einschränkung des Geltungsbereichs der Fremden- und Konventionsreisepässe keine Bedeutung zu. Mangels vorliegender Rechtsprechung zu den im Herbst 2018 mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 abgeänderten Bestimmungen des AsylG 2005 betreffend Aberkennung des Asylstatus lässt sich aber noch nicht abschätzen, ob und gegebenenfalls wie sich die veränderte Rechtslage auf die bisherige Entscheidungspraxis des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl und letztlich auch auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Höchstgerichte auswirkt. Die sich zur bisherigen Rechtslage entwickelte Rechtsprechung der Höchstgerichte scheint mit dem UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Einklang zu stehen.

Ungeachtet der fehlenden Rechtsprechung zur neuen Rechtslage ab Herbst 2018 werden mit dem vorliegenden nationalen Bericht die gesetzlichen Vorgaben in Österreich zur Aberkennung des internationalen Schutzstatus umfassend dargelegt. Die Aberkennungsgründe sind in Österreich im AsylG 2005 enthalten, das seit Herbst 2018 auch konkrete Umstände definiert, bei deren Vorliegen ein Aberkennungsverfahren einzuleiten ist. Gerade im Hinblick darauf, dass die Studie auch dazu beitragen soll, das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) bei der Weiterentwicklung des „Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ zu unterstützen, kann der nationale Bericht als weitere Informationsgrundlage dienen. Der Bericht kann daher zur zukünftigen Vereinheitlichung von Verfahren und Entscheidungen im Rahmen eines „Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ beitragen.

ANHÄNGE

A.1 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Aberkennung	–	status withdrawal	–
Abschiebung	–	removal	–
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	AVG	General Administrative Procedures Act	–
Amtsblatt der Europäischen Union	ABl.	Official Journal of the European Union	OJ
Arbeitslosenversicherungsgesetz	AlVG	Unemployment Insurance Act	–
Asylberechtigte	–	persons granted asylum	–
Asylgesetz 2005	AsylG 2005	Asylum Act 2005	–
Aufenthaltsberechtigung (plus)	–	residence permit (plus)	–
Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz	–	Residence Permit for Individual Protection	–
Aufenthaltsberechtigung	–	Temporary Residence Permit	–
Aufenthalts titel	–	residence title	–
Ausländerbeschäftigungsgesetz	AuslBG	Act Governing the Employment of Foreigners	–
Bescheid	–	administrative decision	–
Beschwerde	–	complaint	–
Bezugsperson/zusammenführende Person	–	sponsor	–
BFA-Einrichtungsgesetz	BFA-G	Act Establishing the Federal Office for Immigration and Asylum	–
BFA-Verfahrensgesetz	BFA-VG	Federal Office for Immigration and Asylum Procedures Act	–
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	BFA	Federal Office for Immigration and Asylum	–
Bundesgesetzblatt	BGBL	Federal Law Gazette	FLG
Bundesland	–	province	–
Bundesministerium für Inneres	BMI	Federal Ministry of the Interior	–
Bundes-Verfassungsgesetz	B-VG	Federal Constitutional Law	–
Bundesverwaltungsgericht	BVwG	Federal Administrative Court	–
Duldung	–	tolerated stay	–
Europäische Kommission	–	European Commission	–
Europäische Menschenrechtskonvention	EMRK	European Convention on Human Rights	ECHR
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN	European Migration Network	EMN

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Europäische Union	EU	European Union	EU
Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen	EASO	European Asylum Support Office	EASO
Familienangehörige	–	family members	–
Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen	UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees	UNHCR
Fremdenpolizeigesetz 2005	FPG	Aliens Police Act 2005	–
Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung	FPG-DV	Regulation on the Implementation of the Aliens Police Act	–
Fremdenrechtsänderungsgesetz	–	Act Amending the Aliens Law	–
gemeinsame Studienvorlage	–	common study template	–
Herkunftsstaat	–	country of origin	–
Internationale Organisation für Migration	IOM	International Organization for Migration	IOM
Internationaler Schutz	–	international protection	–
IOM Landesbüro für Österreich	–	IOM Country Office for Austria	–
Landesgesetzblatt	LGBl.	Provincial Law Gazette	PLG
Mitgliedstaat	–	Member State	MS
Nationaler Kontaktpunkt	NKP	National Contact Point	NCP
Nationalrat	NR	National Council	–
NEOS – Das Neue Österreich	NEOS	NEOS – The New Austria	NEOS
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	NAG	Settlement and Residence Act	–
Rechtsinformationssystem des Bundes	RIS	Legal Information System	–
subsidiär Schutzberechtigte/r	–	beneficiary of subsidiary protection status	–
Verfassungsgerichtshof	VfGH	Constitutional Court	
Verwaltungsgerichtshof	VwGH	Supreme Administrative Court	–
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz	VwGVG	Proceedings of Administrative Courts Act	–

A.2 Quellenverzeichnis

Literatur

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN)

- 2018a *Asylum and Migration Glossary 6.0*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/glossary/a_en (Zugriff 7. Dezember 2018).
- 2018b *Glossar zu Asyl und Migration 5.0*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-glossar-5-0_de.pdf (Zugriff 15. November 2018).

Filzwieser, C. et al.

- 2016 *Asyl- und Fremdenrecht – Kommentar*. NWV Verlag, Wien, Graz.

Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR)

- 2011 *Handbook and Guidelines on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol relating to the Status of Refugees*. UNHCR, Genf. Verfügbar auf www.unhcr.org/publications/legal/3d58e13b4/handbook-procedures-criteria-determining-refugee-status-under-1951-convention.html (Zugriff 31. Oktober 2018).

Heilemann, S. und R. Lukits

- 2017 *Die Wirksamkeit der Rückkehr in Österreich: Herausforderungen und Bewährte Praktiken im Zusammenhang mit EU-Vorgaben und Standards*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/12/EMN-Nationaler-Bericht-2017_Wirksamkeit-der-Rueckkehr-in-%C3%96sterreich.pdf (Zugriff 10. Dezember 2018).

Hinterberger, K. und S. Klammer

- 2017a Interessensabwägung. In: *Asyl- und Fremdenrecht* (Eppel, R. und A. Reyhani, Hg.). WEKA Verlag, Wien. Register 4, Kapitel 2.5.3.
- 2017b Allgemeines. In: *Asyl- und Fremdenrecht* (Eppel, R. und A. Reyhani, Hg.). WEKA Verlag, Wien. Register 4, Kapitel 3.1.

Jell-Nemati, S.

- 2016 Neue Standorte und mehr Personal. In: *Öffentliche Sicherheit – Das Magazin des Innenministeriums*, 1–2/2016, S. 37. Verfügbar auf www.bmi.gv.at/magazinfiles/2016/01_02/files/bundesamt_fr_fremdenwesen_und_asyl.pdf (Zugriff 31. Jänner 2019).

Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (AT EMN NKP)

- 2015 *Die Gestaltung der Asyl- und Migrationspolitik in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Organisationsstudie_AT-EMN-NCP_2016.pdf (Zugriff 10. Dezember 2018).

Peyrl, J., T. Neugschwendtner und C. Schmaus

- 2017 *Fremdenrecht*. 6. Auflage. ÖGB Verlag, Wien.

Reyhani, A.

- 2014 *Betroffene des Menschenhandels als Asylsuchende – der Prozess der Identifizierung und Zugang zu Aufenthaltsrechten in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Betroffene-des-Menschenhandels-als-Asylsuchende_Austria_Final.pdf (Zugriff 10. Dezember 2018).

Schrefler-König, A. und W. Szymanski (Hg.)

- 2014 *Fremdenpolizei- und Asylrecht*. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

Walter, R. und H. Mayer

- 2003 *Verwaltungsverfahrenrecht*. 8. Auflage. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

Politische Dokumente

Bundesministerium für Inneres (BMI)

- 2016 *Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Heimurlaub von Asylberechtigten und Asylwerbern“ 9978/J vom 15. Juli 2016, 9545/AB (XXV.GP)*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_09545/imfname_559176.pdf (Zugriff 31. Oktober 2018).

Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR)

2018 *UNHCR – Analyse des Entwurfs für das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_00872/imfname_693196.pdf (Zugriff 2. Oktober 2018).

Nationalrat

2018a *Stenographisches Protokoll, Sitzung des Nationalrats am 5. Juli 2018, Staatssekretärin Edtstadler*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/pd/stvorwww/XXVI/NRSITZ/NRSITZ_00036/A_-16_04_25-Staatssekretarin_im_Bundesministerium_fur_Inneres_Mag_Karoline_Edtstadler.pdf (Zugriff 20. September 2018).

2018b *Stenographisches Protokoll, Sitzung des Nationalrats am 5. Juli 2018, Abgeordnete Zadić*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/pd/stvorwww/XXVI/NRSITZ/NRSITZ_00036/A_-15_54_38-Abgeordnete_Dr_Alma_Zadic_LL_M_PILZ_.pdf (Zugriff 2. Oktober 2018).

Europäische Gesetzgebung

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 L 337/9.

Österreichische Gesetzgebung

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018.

Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG), BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2018.

Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

BFA-Einrichtungsgesetz (BFA-G), BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

- BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.
- Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden, Regierungsvorlage – Erläuterungen, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00996/fname_498908.pdf (Zugriff 18. Oktober 2018).
- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2018.
- Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz, Regierungsvorlage – Vorblatt u. Erläuterungen, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01803/fname_255385.pdf (Zugriff 21. September 2018).
- Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.
- Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung (FPG-DV), BGBl. II Nr. 450/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 227/2018.
- Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009, Regierungsvorlage – Materialien, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00330/fname_167909.pdf (Zugriff 31. Oktober 2018).
- Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 (FrÄG 2018), BGBl. I Nr. 56/2018.
- Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, Ministerialentwurf – Vorblatt und WFA, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00038/imfname_690125.pdf (Zugriff 19. September 2018).
- Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, Regierungsvorlage – Erläuterungen, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00189/imfname_698465.pdf (Zugriff 18. September 2018).
- Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018.
- Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 (Genfer Flüchtlingskonvention).
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. III Nr. 139/2018 (Europäische Menschenrechtskonvention).
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.
- Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz (StMSG), LGBl. Nr. 14/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 63/2018.

- Verfassungsgerichtshofgesetz (VfGG), BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2018.
- Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018.
- Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2018.
- Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), LGBL. Nr. 38/2010 in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 49/2018.

Österreichische Rechtsprechung

- Bundesverwaltungsgericht (BVwG), 23. April 2014, G305 1235300-2/17E.
- Bundesverwaltungsgericht (BVwG), 24. Februar 2015, W137 1409206-1/14E.
- Bundesverwaltungsgericht (BVwG), 25. Oktober 2017, L519 2162285-1/2E.
- Bundesverwaltungsgericht (BVwG), 25. Oktober 2017, W111 1242924-2.
- Bundesverwaltungsgericht (BVwG), 11. Dezember 2017, L507 2153972-1/7E.
- Verwaltungsgerichtshof (VwGH), 24. Oktober 1996, 96/20/0587.
- Verwaltungsgerichtshof (VwGH), 15. Mai 2003, 2001/01/0499.
- Verwaltungsgerichtshof (VwGH), 15. Mai 2003, 2001/01/0535.
- Verwaltungsgerichtshof (VwGH), 3. Dezember 2003, 2001/01/0547.
- Verwaltungsgerichtshof (VwGH), 29. März 2004, 2004/17/0024.
- Verwaltungsgerichtshof (VwGH), 28. Jänner 2005, 2002/01/0354.
- Verwaltungsgerichtshof (VwGH), 15. September 2010, 2010/08/0139.
- Verwaltungsgerichtshof (VwGH), 28. März 2018, Ra 2016/11/0085.

Zeitungsartikel und Presseaussendungen

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

- 2017 *BFA: 30 Prozent mehr Außerlandesbringungen und Steigerung der Asylentscheidungen um 57 Prozent.* News, 19. Jänner 2017, verfügbar auf www.bfa.gv.at/presse/news/detail.aspx?nwid=567156585A6B42756274383D&ctrl=796C386F347944696937796A68352F47503437326B513D3D&nwo=1 (Zugriff 29. Oktober 2018).

Heute

- 2017 *Flüchtlinge: Heimreisen sollen kontrolliert werden*, 22. Juni 2017, verfügbar auf www.heute.at/politik/news/story/Neos--Genehmigungspflicht-fuer-Reisen-von-Fluechtlingen-46096131 (Zugriff 23. November 2018).

Profil

- 2018 *Leiter des Bundesasylamtes Wolfgang Taucher: „Es ist nicht meine Aufgabe, Likes zu sammeln.“*, 4. September 2018, verfügbar auf www.profil.at/oesterreich/bundesasylamt-wolfgang-taucher-interview-10325613 (Zugriff 22. November 2018).

Internetquellen

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Frequently Asked Questions, verfügbar auf www.bfa.gv.at/faq/start.aspx (Zugriff 9. Oktober 2018).

Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR)

FAQ Genfer Flüchtlingskonvention, verfügbar auf www.unhcr.org/dach/de/services/faq/faq-genfer-fluechtlingskonvention (Zugriff 27. November 2018).

Manz

rdb.at, verfügbar auf www.rdb.manz.at (Zugriff 10. September 2018).

Rechtsinformationssystem (RIS)

Bundesverwaltungsgericht (BVwG), verfügbar auf www.ris.bka.gv.at/Bvwg (Zugriff 10. September 2018).

Statistische Datenbanken

Eurostat

- o.J.a *Aberkennungen und Entzug von erstinstanzlich gewährtem Status, nach gewährtem Status und Staatsangehörigkeit Jährliche aggregierte Daten (gerundet) [migr_asywifsta]*, verfügbar auf https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-datasets/product?code=migr_asywifsta (exportiert am 22. November 2018).
- o.J.b *Aberkennungen und Entzug von erstinstanzlich gewährtem Status, nach gewährtem Status und Staatsangehörigkeit Vierteljährliche Daten (gerundet) [migr_asywifstq]*, verfügbar auf https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-datasets/-/migr_asywifstq (exportiert am 22. November 2018).

Interviews/schriftliche Kommunikation/Sonstiges

- Daten bereitgestellt vom Bundesministerium für Inneres, 7. November 2018.
Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 9. Oktober 2018.
Interview mit Bianca Koller, Bundesministerium für Inneres, 17. Oktober 2018.

Interview mit Matthias Rauch, Bundesministerium für Inneres,
17. Oktober 2018.

Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl,
24. Oktober 2018.

Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl,
7. Dezember 2018.

Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, 7. November 2018.